

Gegenwind-Dossier
Abschiebehaft
Abschiebehaftanstalt Rendsburg

Dieses Papier wurde von der *Gegenwind*-Redaktion zum internen Gebrauch erstellt. Es wird nach Bedarf aktualisiert. Für Korrekturen, Ergänzungen und Lob sind wir jederzeit dankbar.

Gegenwind, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Fax 0431 / 577056
gegenwind-kiel@t-online.de / www.gegenwind-online.de
Nachdruck und Verwendung ohne Rücksprache gestattet

Abschiebeknast Rendsburg?

Seit mehreren Jahren gibt es auf Landesebene Auseinandersetzungen um den Vollzug von Abschiebehaft für ausreisepflichtige AusländerInnen: Die CDU sowie Lokalzeitungen werfen der rot-grünen Landesregierung vor, nicht genug freie Haftplätze vorzuhalten.

Abschiebehaft wird auf Antrag von Ausländerämtern von einem Einzelrichter (Amtsgericht) für höchstens drei Monate angeordnet, wenn das Ausländeramt darlegt, dass die Abschiebung innerhalb dieser Zeit möglich ist, der oder die Abzuschiebende aber möglicherweise untertaucht. Während die Ausländerämter dem Innenministerium unterstehen, gehören die Gefängnisse zum Justizministerium — und sie nehmen Abschiebehäftlinge nur auf, wenn Zellen frei sind.

In der Antwort auf die Große Anfrage der FDP zur Situation der Justiz (Drucksache 15/1581) vom Februar 2002 wird auch nach Abschiebehaft gefragt.

Frage 23: In wie vielen Fällen wurde in Schleswig-Holstein in den letzten beiden Jahren Abschiebehaft angeordnet?

Bei der statistischen Erfassung der Abschiebungshaftssachen nach §§ 57, 60 Abs. 5 und 61 Abs. 3 AusländerG wird nicht nach Anordnung von Abschiebungshaftssachen und anderweitiger Erledigung unterschieden. Die Geschäftszahlen stellen sich wie folgt dar:

1995	1.170 Verfahren
1996	993 Verfahren
1997	871 Verfahren
1998	509 Verfahren
1999	448 Verfahren
2000	456 Verfahren

Frage 24: In wie vielen Fällen wurde die Abschiebehaft vollzogen und wie hoch ist der prozentuale Anteil gegenüber der sich aus der Antwort auf Frage 23 ergebenden Zahl?

a) 1999 befanden sich 106 vollziehbar ausreisepflichtige Abschiebungsgefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein. Die Abschiebungsgefangenen teilten sich auf die Justizvollzugsanstalten wie folgt auf:

JVA Flensburg	1
JVA Kiel	26
JVA Lübeck (Männer)	53
JVA Lübeck (Frauen)	8
JVA Neumünster	5
<u>JA Neumünster</u>	<u>13</u>
insgesamt	106

Darüber hinaus waren in der Hamburger Abschiebungshafteinrichtung in Norderstedt-Glasmoor 136 und in anderen Ländern 13 schleswig-holsteinische Abschiebungsgefangene untergebracht. Insgesamt: 255 Abschiebungsgefangene.

b) Im Jahr 2000 befanden sich 150 vollziehbar ausreisepflichtige Abschiebungsgefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein. Die Abschiebungsgefangenen teilten sich auf die Justizvollzugsanstalten des Landes wie folgt auf:

JVA Kiel	14
JVA Lübeck (Männer)	80
JVA Lübeck (Frauen)	20
JVA Neumünster	25
JA Schleswig, Teilanstalt Neumünster	<u>11</u>
insgesamt	150

Darüber hinaus waren in der Hamburger Abschiebungshafteinrichtung in Norderstedt-Glasmoor 85 und in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) 45 schleswig-holsteinische Abschiebungsgefangene untergebracht.

Insgesamt: 280 Abschiebungsgefangene.

Ein genauer prozentualer Anteil lässt sich aus dem in der Beantwortung zur Frage 23. genannten Grund nicht ermitteln.

Frage 25: Wie lang ist die durchschnittliche Verweildauer der Abschiebehäftlinge in den Einrichtungen?

Im Jahr 2000 betrug die durchschnittliche Verweildauer der Abschiebungsgefangenen 60 Tage.

Frage 26: Wie viele Abschiebehäftlinge wurden aus der Abschiebehaft entlassen, ohne dass die Abschiebung erfolgte? Wie hoch ist der Anteil dieser Fälle gegenüber der Gesamtzahl der Abschiebehäftlinge und aus welchen Gründen erfolgte die Entlassung ohne anschließende Abschiebung?

Auf Grund fehlender Statistik kann keine genauere Aussage über die Anzahl der Abschiebungsgefangenen gemacht werden, die aus der Abschiebungshaft entlassen und im Anschluss nicht abgeschoben worden sind.

Eine Entlassung ohne Abschiebung kommt aber nur in seltenen Fällen vor. Die dafür maßgeblichen Gründe können u.a. sein:

- der Gesundheitszustand der/des Abschiebungsgefangenen lässt eine weitere Haft nicht mehr zu;
- die Abschiebungshaft dauert unverhältnismäßig lange an,
- es wurde eine kurzfristige Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Aus einzelnen Anfragen bei Ausländerbehörden ergibt sich die Schätzung, dass bis zur Hälfte der Abschiebe-Haftbefehle mangels Platz nicht vollstreckt wird und Ausländerbehörden auch in vielen Fällen keine Abschiebehaft beantragen, weil sie nicht mit Platz rechnen. Beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten (Neumünster) gibt es eine „Abschiebekoordinierung“, die hauptsächlich im Auftrag der Kreise Abschiebungen abwickelt, z.B. Botschaftsvorfürungen organisiert, um Papiere zu erhalten, und Flüge bucht, aber auch eine Übersicht über freie Haftplätze haben soll.

Bei Belegung von Haftplätzen außerhalb Schleswig-Holsteins muss die auftraggebende Ausländerbehörde einen Tagessatz von ca. 100 € an das jeweilige Bundesland zahlen, in der Regel Hamburg (für Glasmoor) oder Brandenburg (für Eisenhüttenstadt).

Insgesamt hat Schleswig-Holstein 1578 Haftplätze: Flensburg 68 (48 U-Haft), Itzehoe 39 (34 U-Haft), Kiel 304 (11 U-Haft), Lübeck/m 478 (126 U-Haft), Lübeck/w 52 (14 U-Haft), Neumünster 387 (134 U-Haft), Schleswig/Jugend 93, Neumünster/Jugend 111. Ende 2001 (Stichtag 5. Dezember) waren 1769 Haftplätze belegt, darunter 12 Abschiebegefangene (9 Männer, 2 Frauen, 1 Jugendlicher).

Am 10. Juni 1998 hat das Justizministerium einen Plan in die Öffentlichkeit getragen, dieser „Platznot“ abzuhelpen: Die Jugendarrestanstalt Rendsburg soll geräumt, für die dort einsitzenden Jugendlichen eine neue Einrichtung gebaut werden. Anschließend soll das Gefängnis umgebaut werden und als reines Gefängnis für Abschiebehäftlinge mit 56 Plätzen in Betrieb gehen. Bei diesen Abschiebehäftlingen handelt es sich nicht um AusländerInnen, die aufgrund einer Verurteilung abgeschoben werden, in Rendsburg sollen nur „Unschuldige“ sitzen.

Diese Planungen riefen als erstes den Rendsburger Bürgermeister auf den Plan, der vom Justiz-Staatssekretär Wulf Jöhnk vorab informiert worden war. In einem Brief vom 9. Juni 1998 kündigt Bürgermeister Teucher entschiedenen Widerstand gegen diese Planungen an. Er schreibt, er könne der Idee der Landesregierung nicht zustimmen, in Rendsburg „eine zentrale Anstalt für sog. »Abschiebehäftlinge« einzurichten. Es gibt aus meiner Sicht keinen nachvollziehbaren Grund, die problemfrei agierende Rendsburger Jugendarrestanstalt ins »Irgendwohin« zu verlagern, nur um an gleicher Stelle zum Teil hochkriminelle abzuschiebende Personen zu konzentrieren. (...) Unverantwortlich wird es allerdings erst dadurch, dass man eine bewährte, in der heimischen Bevölkerung akzeptierte Einrichtung ersetzen will durch eine nicht zu akzeptierende Konzentration Krimineller in einer eh' schon mit sozialen Problemen hochbelasteten Stadt...“ und so weiter. Das Hauptproblem, das diese Stadt belastet, dürfte schon deutlich geworden sein.

Abschiebungshaft: Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich können Abschiebemaßnahmen gegen jede/n AusländerIn eingeleitet werden, der/die vollziehbar ausreisepflichtig ist, d.h. sich unberechtigt in der BRD aufhält. Das kann nach einer unerlaubten Einreise der Fall sein, ebenso nach Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, nach abgelehntem Asylantrag oder nach einer Straftat sowie der Verbüßung (oder der halben Verbüßung) einer entsprechenden Strafe. Abschiebehaft ist aber grundsätzlich nur möglich, wenn nach Verstreichen der Ausreisepflicht eine Abschiebung auch tatsächlich möglich ist d.h., dass kein Abschiebehindernis festgestellt wurde, die notwendigen Papiere vorhanden oder besorgbar sind und die Verkehrsverbindungen existieren.

Wer aufgrund einer Straftat zu einer bestimmten Strafe (BTM: 2 Jahre, anderes: 4 Jahre) verurteilt wurde, wird normalerweise aus der Haft heraus abgeschoben. Mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft ist das nach der Hälfte der Strafe möglich, ansonsten später. Normalerweise bleiben Häftlinge, die abgeschoben werden sollen, auch nach vollständigem Absitzen der Strafe in Haft, bis eine Abschiebung erfolgen kann (Überhaft).

Ansonsten ist Grundlage der Abschiebungshaft der § 57 des Ausländergesetzes (im neuen Zuwanderungsgesetz andere Nummerierung, aber sonst unverändert):

§ 57 Abschiebungshaft

- (1) *Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Fall der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.*
- (2) *Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn*
 1. *der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,*
 2. *die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,*
 3. *er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,*
 4. *er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat*
 5. *oder der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.**Der Ausländer kann für die Dauer von längstens einer Woche in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.*
- (3) *Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.*

Der erste Absatz spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle, da er Ausweisungen betrifft, die in der Regel den Widerruf einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis voraussetzen.

Der zweite und dritte Absatz betreffen die Sicherungshaft, also die „normale“ Abschiebungshaft. Die Betroffenen haben keine Aufenthaltserlaubnis mehr oder nie eine gehabt. Im zweiten Fall ist die Abschiebungshaft ohne weiteres möglich, bei früher bestehender Aufenthaltserlaubnis muss die Ausländerbehörde, die die Anordnung der Abschiebungshaft bei einem Richter beantragt, diesen Antrag begründen. Die Bedingungen 2-5 sind sehr interpretierbar, deshalb ist die Beratung und/oder (anwaltliche) Vertretung des/der betroffenen Ausländers/in entscheidend für Verhängung und Verlängerung der Abschiebungshaft.

In der Praxis geht es meistens um die Interpretation, wann *„der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will“* — meistens wird das automatisch angenommen, wenn der/die Betroffene einen früheren Abschiebeversuch schon mal vereitelt hat.

Eine zweite Voraussetzung ist, dass die Abschiebung von der zuständigen Behörde tatsächlich betrieben wird und auch möglich ist. So kommt es vor, dass ein/e AusländerIn in Abschiebehaft kommt, der Ausweis bei der Heimatbotschaft beantragt wird und dann lange nichts passiert — für diese Wartezeit ist aber zu prüfen, ob der Abschiebehäftling dafür verantwortlich ist oder etwa Ausländerbehörde (die nichts tut außer warten) oder die Heimatbotschaft (die eventuell überhaupt keinen Ausweis ausstellen will).

Die einfache Aussage, nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung „nicht freiwillig“ ins Heimatland zurückkehren zu wollen, reicht nicht zur Abschiebungshaft, ebenso wenig die Nicht-Mitwirkung an der Beschaffung von Ausweisen (streitig). Wenn dagegen zur Zeit keine Verkehrsverbindungen existieren (z.B. Flughafen geschlossen), die Ausländerbehörde aber in Kürze eine Änderung der Situation erwartet, ist die zwischenzeitliche Unterbringung im Gefängnis (in unseren Kreisen „Bequemlichkeitshaft“ genannt) nicht zulässig. Das Oberlandesgericht Frankfurt urteilte am 3.3.1994 zu dieser verbreiteten Praxis: *„Sie (die Anordnung von Sicherungshaft) ist nicht dazu bestimmt, die Tätigkeit der Ausländerbehörden zu erleichtern.“*

Auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Abschiebeandrohung darf grundsätzlich kein Haftgrund sein.

Es folgen zwei juristische Ausarbeitungen, die sich natürlich nicht nur auf den Knast in Rendsburg beziehen.

Die juristische Ebene: Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft.

Vortrag von RA Thomas Jung, Kiel, in Rendsburg, Fachtagung Abschiebehaft, 8.5.2002

Verfahrensrechtliche Fragen

Gewahrsam zur Sicherung des Termins vor dem Amtsgericht

Gängige Praxis in Schleswig-Holstein ist es, dass Ausländer durch die Polizei auf Initiative einer Ausländerbehörde dem Amtsgericht vorgeführt werden, werden die Ausländerbehörde einen Haftantrag stellen will. Als Grundlage für diese Form der vorläufigen Freiheitsentziehung wird regelmäßig Amtshilfe im Rahmen des Polizei - und Ordnungsrechts angesehen.

Die Praxis (nicht nur) in Schleswig-Holstein ist eklatant rechtswidrig. Nach Art. 104 Abs. 2 Ziff. 1 GrundG bedarf jede Freiheitsentziehung vorheriger richterlicher Anordnung. Einige vorläufigen Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Anordnung ist nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen erlaubt. Das Ausländerrecht sieht eine solche vorläufigen Freiheitsentziehung durch Behörden (ohne vorherige richterliche Anordnung) nicht vor, insbesondere nicht in § 57 AuslG. Die von der Praxis inzident vertretene Auffassung, die Festnahme und Vorführung vor das Amtsgericht diene der Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat (illegaler Aufenthalt) und somit auch der Gefahrenabwehr ist verfassungsrechtlich unhaltbar. Landesrechtliche Vorschriften des Polizei - und Ordnungsrechts finden neben dem Ausländergesetz und dem Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz keine Anordnung, wenn die freiheitsentziehenden Maßnahmen ausschließlich auf die Anordnung und Durchführung von Abschiebehaft gerichtet sind (Marschner/Volckart FEVG 4. Aufl. F § 1 Rn 4, A 135 ff.; Pfälz. OLG NSTZ 2002, 2 156). Dies ergibt sich aus § 103 Abs. 2 AuslG, der lautet: „Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.“ Damit ist das Polizei - und Ordnungsrechts als Auffangregelung verdrängt.

Jede Vorführung vor den Amtsrichter bedarf daher einer vorherigen richterlichen Anordnung (einstweilige Anordnung nach § 11 FEVG)

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat konsequent einen Betroffenen, der sich gegen die Festnahme gewehrt und in diesem Zusammenhang Körperverletzungen begangen hat, wegen Notwehr freigesprochen (a.a.O.)

Es hat daraufhingewiesen, dass die vollziehenden Beamten bei pflichtgemäßer Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen erkennen konnten, dass das Festnahme Ersuchen der Ausländerbehörde gerade kein Haftbefehl sei; die Beamten hätten erkennen können, dass eine richterliche Anordnung zur Festnahme erforderlich war. Das Vorgehen der Polizeibeamten sei daher

schon nach seinen formellen Voraussetzungen von keiner Eingriffsnorm gedeckt und deshalb rechtswidrig gewesen. Eine anders lautende (rechtswidrige) Auffassung der Beamten sei unbeachtlich, weil sie auf Unkenntnis oder Verkenntnis der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Antragsbefugnis und Antragstellung

Das Ausländergesetz regelt in § 63, welche Behörde zur Stellung eines Haftantrages befugt ist. Das Gericht darf nicht von Amts wegen tätig werden, beispielsweise nach der Hauptverhandlung in einer Strafsache. § 3 Satz 1 FEVG bestimmt, dass für die Anordnung der Freiheitsentziehung ein Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde vorliegen muss. Diese Verfahrensvoraussetzung ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (KG FGPrax 1998, 242), und zwar ohne Beschränkung auf Rechtsfehler KG NVWZ-Beilage 1998, 78).

Ausländerbehörde: Abschiebungshaft ist Vollzug des (Bundes-) Ausländergesetzes. Anwendung und Vollzug dieses Bundesgesetzes ist Sache der Länder und hier wiederum der Kreise und kreisfreien Städte. Zuständig sind in Schleswig-Holstein die Ausländerbehörden, die überwiegend zu den Ordnungsämtern gehören.

Polizei und BGS: Nach § 63 Abs. 6 Ausländergesetz können auch Polizei - und Grenzschutzbehörden Haftanträge stellen. Sie werden dabei zur ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr zuständig, nicht nach StPO.

Die Staatsanwaltschaft kann demzufolge keine Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft stellen.

Örtliche Zuständigkeit der Behörden und Amtshilfe:

Das Amtsgericht hat zu prüfen, ob die antragstellende Behörde (verwaltungsrechtlich) örtlich zuständig ist. Auf Antrag einer örtlich unzuständigen Behörde darf eine Haftanordnung nicht ergehen (BayOblG FGPrax 1997, 117; KG NVwZ 1998 Beilage S. 78; OLG Frankfurt. Die Zuständigkeit für eine Tätigkeit in Amtshilfe für eine auswärtige Ausländerbehörde kann sich aus dem VwVfG des Bundeslandes ergeben. Der bloße Hinweis einer Ausländerbehörde, sie sei (nur) in Amtshilfe für eine antragstellende Behörde tätig, kann eine örtliche Zuständigkeit nicht begründen.

In Schleswig-Holstein richtet sich die Amtshilfe nach §§ 32 ff. Landesverwaltungsgesetz. Danach leisten auch Ausländerbehörden grundsätzlich ersuchenden Behörde in anderer Bundesländer Amtshilfe (§ 32 Abs. 1). Die Ausländerbehörde muss allerdings Amtshilfe versagen,

wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist (§ 33 Abs. 2 1). Manches spricht dafür, dass die Stellung eines Haftantrags auf Ersuchen einer auswärtigen Behörde jedenfalls dann verweigert werden muss, wenn die schleswig-holsteinische Ausländerbehörde nicht aufgrund eigener Aktenkenntnis in die Lage versetzt worden ist, zu prüfen, ob die beantragte Freiheitsentziehung rechtmäßig wäre.

Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

Nach § 4 Freiheitsentziehungsgesetz (FEVG) ist örtlich zuständig das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. das Gericht des Haftortes, wenn der Ausländer sich bereits aus anderen Gründen in Haft befindet (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 FEVG.). Damit korrespondieren die Zuständigkeitsvorschriften für das Gericht mit denen der Ausländerbehörde nach Ausländergesetz. Wenn Abschiebungshaft als Überhaft (Sicherungshaft im Anschluss an U-Haft) beantragt wird, stehen die Gerichtsstände des gewöhnlichen Aufenthalts und des Anstaltsortes gleichwertig nebeneinander (OLG Düsseldorf FGPrax 1998,200).

Verfahrensbeteiligte

Präsenzpflicht eines Behördenvertreters

In der Regel werden Abschiebungshaftanträge schriftlich gestellt. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass ein Vertreter der Ausländerbehörde im Termin beim Amtsgericht anwesend ist. An Wochenenden haben die meisten Ausländerbehörden einen Notdienst eingerichtet, der jedoch ebenfalls in den Terminen oft nicht erscheint.

Die Anwesenheit des Betroffenen

Dem Betroffenen muss rechtliches Gehör gewährt werden. Die Anhörung muss sehr sorgfältig erfolgen, weil der Betroffene unter Umständen in der Rechtsmittelinstanz nicht mehr persönlich gehört wird. Dies gilt übrigens auch für eine Verlängerungsentscheidung (§§ 5, 12 FEVG). Ist in die Anhörung des Betroffenen durch das Amtsgericht unzureichend, so muss diese in der Beschwerdeinstanz durch das Landgericht nachgeholt werden.

Hinzuziehung eines Dolmetschers

In der Regel ist ein Dolmetscher erforderlich. Die allgemeinen Vorschriften des GVG über die Hinzuziehung von Dolmetschern, deren Belehrung und Vereidigung gelten auch hier. Oft ergibt sich erst im Anhörungstermin, dass ein „falscher“ Dolmetscher zugezogen wurde, der sich mit dem Betroffenen nicht bzw. nicht ausreichend verständigen kann. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Betroffene sich in seiner Muttersprache bzw. einer ihm vertrauten Verkehrssprache verständlich machen kann. Gelegentlich

versuchen hinzugezogener Dolmetscher, zu überspielen, dass die Verständigung nicht reibungslos klappt. Die Verfahrensbeteiligten haben darauf zu achten, dass der Dolmetscher ggf. abgelöst wird; immerhin geht es um Freiheitsentziehung.

Ehegatten und Verlobte

Enge Angehörige können an dem Verfahren ebenfalls beteiligt sein. Es kommt in Betracht, sie anzuhören, wenn es um die sozialen Bindungen des Betroffenen geht; das Gericht muss sich dann auch einen persönlichen Eindruck z.B. von dem Ehepartner verschaffen (vgl. BayObIG NVWZ 2000 Beilage S. 150).

Die Vertrauensperson

Art. 104 Abs. 4 Grundgesetz verlangt, dass bei Freiheitsentziehung eine Vertrauensperson des Betroffenen benachrichtigt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen nicht spurlos verschwinden. Der Richter hat in der Anhörung (von Amts wegen!) zu erforschen, welche Vertrauensperson benachrichtigt werden soll. Gem. § 6 Abs. 2 FEVG ist die Haftentscheidung auch der Vertrauensperson bekanntzumachen, also zuzustellen!

Es gehört mithin zu den Aufgaben des Amtsgerichts, dem Betroffenen den Sinn der Benachrichtigungspflicht verständlich zu erläutern und ihn zu bewegen, eine solche Vertrauensperson zu benennen. Der Richter hat ggf. die Wahl, ob er einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson benachrichtigt. Diese Auswahl ist ermessensfehlerfrei vorzunehmen, also so, dass die Benachrichtigung effektiv ist. Mit der Benachrichtigung soll dem Betroffenen auch ermöglicht werden, durch Unterstützung von außen ggf. Beweismittel beschaffen, einen Anwalt einzuschalten, Behördengänge vorzunehmen etc. Unzulässig wäre daher beispielsweise die bloße Benachrichtigung eines Ehepartners, wenn die Ehe als gescheitert anzusehen ist und von dem Betroffenen eine andere Vertrauensperson benannt wird. Die Vertrauensperson kann auch eine juristische Person sein, beispielsweise eine Organisation wie Amnesty International oder der UNHCR, aber auch das Konsulat des Heimatstaates.

Die vom Gericht benachrichtigte Vertrauensperson hat gem. § 6 Abs. 2 FEVG ein eigenes Beschwerderecht; dazu braucht sie keine Vollmacht (vgl. Melchior). Wenn die Vertrauensperson sich - beispielsweise mit einer Beschwerde - an dem Verfahren beteiligt, ist sie auch von Terminen zu benachrichtigen.

Die Pflicht zur Benachrichtigung des Ehepartners oder der Vertrauensperson gilt sowohl für die Erstanordnung als auch für eine eventuelle Verlängerungsentscheidung

nach § 6 Abs. 2 Buchst. b FEVG. Das Gericht muss mithin auch ihnen die Entscheidung zustellen.

Kinder und Jugendliche als Betroffene

Anders als im Strafrecht gibt es im Verwaltungsrecht den Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre alt) nicht. Bei Jugendlichen (Betroffene unter 18 Jahren) sind jedoch die zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschriften immer mit zu prüfen (z. B. das KJHG und die UN-Kinderschutzkonvention). Das Jugendamt ist also bei einem Haftantrag gegen einen Jugendlichen unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. § 42 KJHG) und hinzuzuziehen. Bei Kindern und Jugendlichen sind Alternativen zur Abschiebehaft (z. B. Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung) vorrangig zu prüfen.

Die Verfahren nach dem FGG sind nicht öffentlich.

Das Verfahren vor dem Amtsgericht

Form des Antrags auf Anordnung der Abschiebungshaft
Der Antrag ist regelmäßig *schriftlich* zu stellen und zu begründen.

Amtsermittlung

Aktenvorlage

Das Amtsgericht muss prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft vorliegen. Ihm ist deshalb der die Ausreisepflicht begründende Bescheid vorzulegen. Die Vorlage der gesamten (oft sehr umfangreichen) Ausländerakte ist nur dann erforderlich, wenn begründete Zweifel an der Ausreisepflicht bzw. der Richtigkeit der behördlichen Antragsbegründung bestehen. Bei einer behaupteten Ausreisepflicht kraft Gesetzes ist der Sachverhalt von der Behörde unter Angabe von Beweismitteln (Benennung von zuständigen Beamten etc.) darzulegen.

Prüfungsmaßstab

Der Haftrichter darf sich nicht auf die Überprüfung der Plausibilität des Haftantrages beschränken. Im Verfahren nach § 12 FGG müssen nur offenkundige und gerichtskundige Tatsachen nicht vom Haftrichter nachgeprüft werden. Der Haftrichter darf von weiteren Ermittlungen nur absehen, wenn der Sachverhalt so vollständig aufgeklärt ist, dass ein die Entscheidung beeinflussendes anderes Beweisergebnis nicht mehr erwartet werden kann (OLG Frankfurt, InfAuslR 1998, 114). Der Haftrichter muss immer bedenken, dass es Umstände geben kann, die der Betroffene - warum auch immer - nicht selbst offenbart, die jedoch für die Haftentscheidung von Bedeutung sein können. Daher ist die Anhörung von Ehepartner an, Verlobten und Vertrauenspersonen immer in Betracht zu ziehen.

Allerdings ist eine **förmliche Beweiserhebung** durch das FGG nicht vorgeschrieben.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG in Betracht. Demgegenüber sieht das Gesetz nicht vor, in Abschiebehaftsachen regelmäßig die sofortige Wirksamkeit anzuordnen.

Die Haftanordnung

Nach § 16 FGG ist die Entscheidung den Beteiligten bekanntzumachen. Beteiligte sind die antragstellende Behörde, der Betroffene, sein Ehepartner und/oder die Vertrauensperson.

Wenn eine Haftanordnung sofort vollzogen werden soll, muss sie vom Haftrichter für sofort wirksam erklärt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FEVG). Dies gilt auch für einstweilige Anordnungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 FEVG), für Haftverlängerungen und für Haft verlängernde einstweilige Anordnungen (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 FEVG). Der Tenor muss also ergänzend lauten: „Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.“ Anderenfalls darf die Ausländerbehörde die Haftanordnung nicht vollziehen. Sie müsste ggf. zunächst beim Amtsgericht eine sofortige Ergänzung des Haftbeschlusses bewirken.

Nicht geklärt ist bislang, ob eine Haftanordnung dem Betroffenen in **Übersetzung** bekannt gemacht werden muss (vgl. OLG Hamm, 13.2.2001, 19 W 21/01 zitiert nach Melchior).

Bei der Zustellung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FGG ist § 176 ZPO entsprechend anzuwenden; Zustellungen sind daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an Verfahrensbevollmächtigte zu bewirken.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** muss **auch für den Ehepartner bzw. die Vertrauensperson** ausgestaltet sein und diese darauf hinweisen, dass sie ein eigenes Beschwerderecht haben. Andernfalls wird bereits die Beschwerdefrist nicht in Lauf gesetzt. Das Unterlassen der Belehrung stellt eine Beschneidung des Rechtsschutzes eines Betroffenen dar, der allein aus verwaltungsrechtlichen Gründen seiner Freiheit verlustig geht und ist daher unannehmbar.

Die Haftgründe des § 57 AuslG

Vorbereitungshaft

Nach § 57 Abs. 1 AuslG kann ein Betroffener für kurze Zeit in Haft genommen werden, wenn noch geklärt werden muss, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen. Die Haft dient also der Vorbereitung einer ausländerbehördlichen Entscheidung

über das Ob einer Ausweisung; Anträge der Ausländerbehörden nach § 57 Abs. 1 AuslG kommen in der Praxis kaum vor.

Sicherungshaft

§ 57 Abs. 2 Satz 1 zählt die enumerativ die Haftgründe auf. Es handelt sich (mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2) um sogenannte zwingende Haftgründe („ist anzuordnen wenn“), bei deren Vorliegen der Richter Haft anordnen muss. Der Gesetzgeber wollte richterliches Ermessen durch die Formulierung der Haftgründe als „zwingend“ ausschalten; das BVerfG hat allerdings diese Intention teilweise einen Riegel vorgeschoben und an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erinnert. Dieser ist ein den Haftgründen des § 57 Abs. 2 vorausgestelltes Tatbestandsmerkmal (InfoAuslR 1994,342).

Ein ohne die *erforderliche* Aufenthaltsgenehmigung eingereister Ausländer ist nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 AuslG in Abschiebungshaft zu nehmen. Für bestimmte Herkunftsländer bzw. Personenkreise ist das Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung bei der Einreise ausländerrechtlich nicht zwingend geboten; diese ausländerrechtliche Fragestellung hat der Amtsrichter zu prüfen. Das Gesetz fingiert, wer illegal eingereist sei, werde sich seiner Abschiebung entziehen. Entgegen dem Wortlaut greift der Haftgrund der illegalen Einreise dann nicht, wenn der Aufenthalt nach ursprünglich illegaler Einreise vorübergehend hingenommen wurde (z. B. wegen eines Asylverfahrens) und der Betroffene danach erneut ausreisepflichtig wird (BayOblG NVwZ 1993,811).

§ 57 Abs. 2 Nr. 2 rechtfertigt die Haftanordnung, wenn der Ausländer nach Ablauf der ihm gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise seinen Aufenthaltsort gewechselt und diesen Wechsel der Behörde (schuldhaft) nicht mitgeteilt hat.

§ 57 Abs. 2 Nr. 3 knüpft Abschiebungshaft daran, dass es bereits einen Abschiebungsversuch seitens der Behörde gegeben hat, der Ausländer aber schuldhaft nicht rechtzeitig an dem Orte waren, an dem er von der Behörde zum Zweck seiner Abschiebung „eingesammelt“ werden sollte. Diese Vorschrift kennzeichnet die rechtliche Ausgangslage, nach der grundsätzlich Abschiebungen ohne Anordnung von Haft abgewickelt werden sollen.

Wer sich „in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat“ wird ebenfalls in Abschiebungshaft genommen, § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

Letztlich enthält Nr. 5 noch die Generalklausel, nach der jemand in Abschiebungshaft genommen wird, wenn bei

ihm der begründete Verdacht besteht, er wolle sich der zukünftigen Abschiebung entziehen.

Wegen der Einzelheiten zu den Haftgründen ist auf Kasuistik in der Rechtsprechung und auf die Kommentarliteratur zu verweisen.

III. Der Eingriff in die Freiheit bei Durchführung der Abschiebungsmaßnahme

Die Problematik entspricht spiegelbildlich derjenigen bei der „Vorführung“ vor das Amtsgericht im Zuge der Stellung des Haftantrags. Hier geht es darum, ob freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen im Zuge der Verwaltungsvollstreckung (Abschiebung) richterliche Anordnung und Kontrolle bedürfen. Gelegentlich finden Abschiebungen „begleitet“ statt. Es fliegen dann Beamte des BGS mit dem Betroffenen in sein Herkunftsland. Auf dem Weg zum Flughafen, manchmal auch im Flugzeug, ist der Betroffene nicht in seinen Bewegungen frei. Gelegentlich wird der Betroffene gefesselt. Am Flughafen und an der Grenze kontrollieren Beamte Reisende; das Festhalten und Mitnehmen zur Dienststelle (um zu prüfen, ob der Betroffene einreisen darf) stellt eine Freiheitsbeschränkung dar.

Für den BGS enthält § 40 BGG spezielle Regelungen. Bei den Polizeien der Bundesländer sind die jeweiligen Landespolizeigesetze zu berücksichtigen.

- An der Grenze steht - für den BGS - das Festhalten und Mitnehmen zum Zweck der Feststellung der Grenzübertrettsberechtigung unter Richtervorbehalt (§§ 40 Abs. 1, 23 Abs. 3 Satz 4 BGG).
- Nach § 40 Abs. 1 BGG muss der Richter bereits vor Beginn der Maßnahme eingeschaltet werden. Nur wenn die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde als dies zur Durchführung (im Sinne einer Erledigung) der beabsichtigten Maßnahme erforderlich wäre kann von der Einschaltung des Richters abgesehen werden (sogenannte Kurzzeitklausel).
- Gem. § 41 Abs. 1 BGG ist der Betroffene bei jeder Maßnahme, die unter die Regelung des § 40 Abs. 1 BGG fällt, unverzüglich über die Anfechtungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 FEVG und über den Richtervorbehalt zu belehren. Die Kurzzeitklausel greift also nicht, wenn der Betroffene die unverzügliche Einschaltung des Richters verlangt. (vgl. vertiefend Melchior in ZAR 2000,110.)

RAin Theresia Wolff, Köln (Asylmagazin 3/02)

Die Haftgründe der Abschiebungshaft

Wie viele Ausländer in den letzten Jahren bundesweit in Abschiebungshaft genommen wurden, ist schwer festzustellen, da Abschiebungshaft Ländersache ist und Statistiken für die gesamte Bundesrepublik – wenn sie überhaupt existieren – jedenfalls nicht aktuell sind. Darüber hinaus geben die Statistiken in der Regel nur die Zahlen der Abschiebehäftigen zu einem bestimmten Stichtag wieder. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes befanden sich am 31.12.1997 bundesweit 2.300 Personen in Abschiebungshaft. Aktuellere Zahlen einzelner Bundesländer lassen jedoch den Schluss zu, dass es jährlich viele tausend Personen sind, die bundesweit in Abschiebungshaft geraten. Für Nordrhein-Westfalen wird die durchschnittliche Belegung in den Abschiebehäftigenanstalten für das Jahr 2000 mit 682 Personen angegeben und die durchschnittliche Haftdauer mit 44 Tagen. Die Angaben zur durchschnittlichen Haftdauer geben die tatsächliche Situation jedoch verzerrt wieder. Denn während Abschiebehäftige aus osteuropäischen Ländern sich häufig nur eine Woche in Abschiebungshaft befinden, beträgt die Dauer bei den meisten afrikanischen Ländern 6-8 Monate und ist in Einzelfällen – vor allem bei Algeriern – extrem lang. Als Hauptgrund für die teilweise sehr lange Haftdauer und die jährlich steigende Anzahl der durchschnittlich verbrachten Hafttage werden Schwierigkeiten bei der Passersatzbeschaffung angegeben.

Detailliertere Statistiken z.B. darüber, wie viele Abschiebungen aus der Abschiebungshaft heraus tatsächlich erfolgen und in wie vielen Fällen eine Haftentlassung aufgrund gerichtlicher Haftaufhebung aus welchen Gründen stattfindet, werden zumeist nicht erhoben.

Aufgrund des mit der Freiheitsentziehungsmaßnahme der Abschiebungshaft verbundenen gravierenden Grundrechtseingriffs sowie auch der häufig extrem langen Haftdauer und der harten Bedingungen im Vollzug der Abschiebungshaft sollte die Prüfung, ob im Einzelfall tatsächlich konkrete Haftgründe vorliegen und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Haftverlängerung zu bejahen sind, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Ein Blick auf die zahlreich vorhandene - Rechtsprechung zur Abschiebungshaft lässt jedoch vermuten, dass zumindest Amtsgerichte oft ohne die erforderliche gründliche Prüfung Abschiebungshaft anordnen, da in Entscheidungen der Landgerichte und Oberlandesgerichte häufig grobe Verfahrensfehler gerügt werden. Formularmäßige Abhandlung, mangelnde Sachaufklärung, unterlassene Anhörung des Betroffenen oder ggf. seiner Angehörigen sind anscheinend kein Fall von Seltenheit. Von der Ausländerbehörde vorgetragene Haftgründe werden häufig ohne die angemessene sorgfältige Prüfung als Begründung für die Haftanordnung übernommen.

Als Beispiel sei ein Haftverlängerungsbeschluss des AG Offenbach genannt, der aus einem Formularblatt mit Textbausteinen bestand, auf dem ohne nähere Ausführungen unter „Gründe“ angekreuzt war: „Die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung entsprechend dem Beschluss des AG Frankfurt vom 16.8.1999 liegen weiter vor.“ Das LG Darmstadt hob den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück, weil sich das Verfahren des Amtsgerichts als grob fehlerhaft erweise. Beim Amtsgericht habe keine ordnungsgemäße Anhörung im Sinne von § 5 Abs. 1 FEVG stattgefunden. Dem Betroffenen sei ausweislich des Protokolls lediglich der Verlängerungsantrag vorgelesen und übersetzt worden, woraufhin er Gelegenheit hatte, hierzu eine Erklärung abzugeben. Es sei in keiner Weise ersichtlich, dass das Amtsgericht bei der Anhörung der von Amts wegen zu ermittelnden Frage nachgegangen sei, ob der Betroffene, dessen Haft nunmehr auf über drei Monate verlängert werden sollte, das Abschiebungshindernis, nämlich die Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren, zu vertreten habe. Weiterhin

genüge die auch in anderen Verfahren immer wiederkehrende Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht den gesetzlichen Ansprüchen des § 6 Abs. 1 FEVG. Erforderlich sei eine einzelfallbezogene Begründung, aus der sich die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen des Gerichts vollständig ergeben. Die formularmäßige Bezugnahme auf die Haftanordnung des Amtsgerichts Frankfurt a.M. genüge dem schon deswegen nicht, weil sich diese Entscheidung – was damals wegen der Erstanordnung einer dreimonatigen Haft nicht erforderlich gewesen sei – nicht mit der Frage des Vertretensmüssens des Abschiebungshindernisses auseinandersetze;

LG Darmstadt, B. v. 24.11.1999 - 23 T 297/99 -; ASYLMAGAZIN 1-2/00, S. 57.

Die nachfolgende Darstellung beschäftigt sich mit aktueller Rechtsprechung zu den in § 57 Abs. 2 AuslG enthaltenen Haftgründen für die Verhängung von Sicherungshaft.

Das Gesetz nennt in § 57 Abs. 2 AuslG fünf verschiedene Haftgründe:

- vollziehbare Ausreisepflicht aufgrund einer unerlaubten Einreise
- Untertauchen nach Ablauf der Ausreisefrist
- vom Ausländer zu vertretendes Fernbleiben beim Abschiebungstermin
- Entziehung von der Abschiebung in sonstiger Weise
- den begründeten Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

Bei dem Haftgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht wegen unerlaubter Einreise wird hauptsächlich die Frage, welche Konsequenzen die Asylantragstellung aus der Haft heraus hat, in den Rechtsentscheidungen thematisiert. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Haftanordnungen wird auf die Haftgründe des Untertauchens und des Verdachts der Abschiebungsentziehung gestützt. Hingegen finden sich zu den beiden übrigen Punkten kaum Entscheidungen, wohl weil das Fernbleiben vom Abschiebungstermin zumeist mit einem Untertauchen einhergeht und darüber hinaus den Verdacht begründet, dass der Betroffene sich – dauerhaft – der Abschiebung entziehen will. Auch ist eine Entziehung von der Abschiebung in sonstiger Weise begrifflich ohne ein Untertauchen kaum denkbar (die Vorschrift wurde aber z.B. als Haftgrund in Erwägung gezogen bei der Inanspruchnahme von sog. „offenem“ Kirchenasyl).

1. Unerlaubte Einreise (§ 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AuslG)

Diese Vorschrift setzt die vollziehbare Ausreisepflicht voraus, die durch eine Asylantragstellung entfällt, da hierdurch ein vorläufiges Bleiberecht in Form der Aufenthaltsgestattung entsteht. Während nach dem AsylVfG in der bis zum 31.10.1997 geltenden Fassung die Erstasylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft noch entgegenstand, bestimmt § 14 Abs. 4 AsylVfG in der geltenden Fassung, dass die Asylantragstellung aus der Untersuchungs-, Straf-, Vorbereitungs- oder Sicherungshaft heraus der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegensteht. Die Abschiebungshaft endet nach dieser Vorschrift allerdings mit der Zustellung des Bescheids des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Das OLG Frankfurt a.M. stellt in einem Beschluss vom 31.3.1998 klar, dass eine Asylantragstellung gelegentlich der Festnahme durch die Polizei nicht mit einer Asylantragstellung aus der Haft gleichzusetzen sei. Der Betroffene habe sich bei der Asylantragstellung in „sonstigem öffentlichen Gewahrsam“ i.S.d. § 14 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AsylVfG befunden. Er habe daher vor seiner Inhaftnahme um Asyl nachgesucht mit der Folge, dass ihm der Aufenthalt noch vor Beginn der Sicherungshaft kraft Gesetzes gestattet gewesen sei;

OLG Frankfurt a.M., B. v. 31.3.1998 - 20 W 94/88 -.

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass der förmliche Asylantrag, der aus öffentlichem Gewahrsam heraus bei der

Ausländerbehörde gestellt wird, bereits vor dem Eingang bei dem Bundesamt seine Rechtswirksamkeit entfaltet. Zwar muss gem. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG ein Asylantrag aus öffentlichem Gewahrsam oder aus Haft heraus bei der Zentrale des Bundesamtes gestellt werden. Jedoch hat die Ausländerbehörde gem. § 14 Abs. 2 S. 2 AsylVfG einen bei ihr eingegangenen Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Damit besteht in diesen Fällen eine Pflicht zur Entgegennahme und ist der Asylantrag bereits mit Eingang bei der Ausländerbehörde als wirksam gestellt zu erachten. Denn anderenfalls würde das Risiko innerbehördlicher Vorgänge ungerechtfertigt auf den Asylantragsteller, welcher auf diese keinen Einfluss zu nehmen vermag, verlagert werden;

LG Berlin, B. v. 24.3.1998 - 86 T Xiv 56/98 B -.

Zu der Frage, ob die Sicherungshaft nach Asylerstantragstellung in Fällen, in denen der Ausländer sich vor der Inhaftierung noch nicht länger als einen Monat im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofort aufzuheben ist, werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das OLG Düsseldorf geht davon aus, dass die Abschiebungshaft im Lichte der Bestimmung des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AsylVfG nur dann aufrechterhalten werden könne, wenn sich der Ausländer länger als einen Monat unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten habe. Dies ergebe sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung. Auch das Gesetzgebungsverfahren gebiete keine andere Auslegung. § 14 AsylVfG sei durch Gesetzesänderung zum 1.11.1997 um den heutigen Absatz 4 ergänzt worden, weil der Gesetzgeber Missbräuchen bei der Beantragung von Asyl begegnen wollte. Asylanträge aus der Sicherungshaft heraus würden häufig aus taktischen Gründen gestellt. Der Zusatz sei dann eigens aufgenommen worden, um Bedenken dahingehend Rechnung zu tragen, dass die Anordnung und Aufrechterhaltung von Sicherungshaft gerade in den Fällen der unerlaubten Einreise das Asylrecht in seiner Substanz tangieren könne, weil § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AsylVfG ohne Zusatz regelmäßig auch zur Inhaftierung von Ausländern führen würde, die Anspruch auf Asyl haben;

OLG Düsseldorf, B. v. 21.11.2000 - 26 Wx 04/00 -; InfAusIR 5/2000, 236.

Diese Auslegung wird auch vom OLG Saarland;

B. v. 11.11.2001 - 9 V 52/00 u. 9 W 1/01 -; InfAusIR 4/2001, 172

und OLG Karlsruhe

NVwZ-Beilage 2000, 111

zu Grunde gelegt. Hingegen vertritt das BayObLG die Auffassung, unabhängig davon, wie lange der Ausländer sich nach seiner unerlaubten Einreise in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, stehe sein Asylantrag gem. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 AsylVfG der Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen, wenn der Ausländer entgegen § 13 Abs. 3 S. 2 AsylVfG nicht unverzüglich um Asyl nachgesucht, sondern den Antrag erst aus der Sicherungshaft heraus gestellt habe. Der Senat ist der Ansicht, der Gesetzgeber habe mit dem Zusatz lediglich klarstellen wollen, dass die Neuregelung nicht die Inhaftnahme von potentiellen Asylsuchenden nach der Einreise und vor der Asylantragstellung bewirke;

BayObLG, B. v. 30.4.1999 - 3 Z BR 127/99 -; InfAusIR 10/99, 464.

Diesem Gesetzesziel wird die Auslegung des BayObLG gerade nicht gerecht. Ein Flüchtling, der wenige Tage nach der Einreise und noch bevor er Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen, in eine Polizeikontrolle gerät, wird häufig aus Unkenntnis oder Angst bei der Polizei sein Asylbegehren nicht äußern und sich somit kurz nach der Einreise in Abschiebungshaft wiederfinden. Da er damit weder unverzüglich einen Asylantrag gestellt hat, noch dies in öffentlichem Gewahrsam geschah, wäre er nach dieser Auffassung gezwungen, das Asylverfahren aus der Haft heraus zu betreiben.

Der Lauf der Vier-Wochen-Frist gem. § 14 Abs. 4 S. 3 AsylVfG beginnt auch dann, wenn der Betroffene sich zur Zeit der Asylantragstellung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG in Strafhaft befunden hat und anschließend in Abschiebungshaft genommen wurde bzw. genommen werden soll. Die Abschiebungshaft darf mit Ablauf von vier Wochen nach Stellung des Asylantrages weder angeordnet noch fortgesetzt werden, weil dem das infolge des Asylbegehrens erworbene Aufenthaltsgestattungsrecht gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG entgegensteht;

LG Berlin, B. v. 7.2.2000 - 88 T XIV 32/00 B -; InfAusIR 5/2000, 238.

Das Bundesamt ist gehalten, binnen vier Wochen über den aus der Sicherungshaft heraus gestellten Asylantrag zu entscheiden, weil dem Asylantragsteller eine längere Freiheitsentziehungsmaßnahme nicht zugemutet werden kann. Für die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist nach § 14 Abs. 4 S. 3 AusIG spielt es deshalb auch keine Rolle, aus welchen Gründen das Bundesamt im Einzelfall an einer Entscheidung innerhalb dieser Frist gehindert war. So ist es z.B. unerheblich, ob das Bundesamt zunächst auf der Grundlage des Dubliner Übereinkommens um die Übernahme des Asylverfahrens durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bemüht war;

BayObLG, B. v. 12.10.2000 - 3 Z BR 307/00 -; InfAusIR 4/2001, 175.

Wurde die Haftanordnung ursprünglich zu Unrecht erlassen, weil die Asylantragstellung nicht aus der Sicherungshaft, sondern aus öffentlichem Gewahrsam heraus gestellt wurde, wird die Haftanordnung bzw. deren Aufrechterhaltung nicht durch die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nachträglich rechtmäßig. Denn Erkenntnisse und Feststellungen darüber, wie sich der Aufenthalt des Betroffenen im Inland im Falle der Durchführung eines Asylverfahrens ohne Haft gestaltet hätte, sind nicht möglich;

OLG Frankfurt a.M., B. v. 31.3.1998 - 20 W 94/88 -.

2. Untertauchen (§ 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AusIG)

Der Begriff des Untertauchens wird vom Gesetz definiert als ein Wechsel des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisefrist ohne Mitteilung einer Anschrift an die Ausländerbehörde, unter der der Ausländer erreichbar ist.

Bei dieser Adresse muss es sich nicht notwendig um die aktuelle Wohnadresse handeln. So ließ es das LG Bielefeld in einem Fall, in dem der Betroffene sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Sicherungshaft nicht regelmäßig in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhielt und seinen Lebensmittelpunkt anderwärts hatte, ausreichen, dass dieser an der der Ausländerbehörde bekannten Vollzeitarbeitsstelle regelmäßig erreichbar war. Das LG stellte hierzu fest, dass § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AusIG nicht notwendig voraussetze, dass der Ausländerbehörde im Falle eines Aufenthaltwechsels die Anschrift der neuen Wohnung bzw. des neuen Lebensmittelpunktes angegeben werde. Es genüge vielmehr jede Anschrift, die die Erreichbarkeit des Ausländers sicher gewährleiste und damit eine Abschiebung ermögliche;

B. v. 9.9.1999 - 23 T 301/99 -; ASYLMAGAZIN 11/99, S. 30.

Auch mehrfaches unerlaubtes Entfernen aus einer Rückführungseinrichtung und zeitlich begrenzte Aufenthalte in einer anderen Stadt – z.B. zur Wahrnehmung von Arztbesuchen – stellen kein Untertauchen dar, wenn der Ausländerbehörde dies angekündigt wird und stets eine freiwillige Rückkehr in die Rückführungseinrichtung erfolgt;

LG Bielefeld, B. v. 8.1.1999 - 23 T 3/99 -; 4 S., R368.

§ 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AusIG stellt einen zwingenden Haftgrund dar. Dennoch ist wegen des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stets zu prüfen, ob sich der Ausländer der Abschiebung offensichtlich nicht entziehen will;

BVerfG InfAusIR 94, 342 ff.

Unter Hinweis darauf hielt das BayObLG in einem Fall, in dem

der Betroffene auf dem Weg in eine andere Stadt in eine Polizeikontrolle geriet, den Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AuslG zwar für verwirklicht, hielt die Feststellungen des LG zur Haftanordnung wegen mangelnder Sachaufklärung jedoch nicht für ausreichend. Der Betroffene hatte sich dahingehend eingelassen, dass er nach früherer Abschiebungshaft in seine ehemalige Asylbewerberunterkunft in Absprache mit der Ausländerbehörde zurückgekehrt sei und nur in eine Polizeikontrolle geraten sei, weil er bei dem auswärtigen VG einen Termin habe wahrnehmen wollen. Daraufhin hätte das LG den Sachverhalt näher prüfen müssen. Sei der Betroffene nach der seinerzeitigen Abschiebungshaft für die Ausländerbehörde stets erreichbar gewesen, könne dies auf seine Bereitschaft hindeuten, für die beabsichtigte Abschiebung nunmehr zur Verfügung zu stehen. Ferner sei dies bei der Würdigung zu berücksichtigen, ob der durch das seinerzeitige Untertauchen begründete Verdacht, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen, weiterhin bestehe;

BayObLG, B. v. 20.3.98 - 3 Z BR 75/98 -; InfAuslR 2/99, 84.

Obwohl ein Untertauchen in der Absicht, der drohenden Abschiebung zu entgehen, in der Praxis häufig vorkommen dürfte, wird eher selten die Haftanordnung allein auf diesen Haftgrund gestützt. Die Gerichte gehen davon aus, dass das Untertauchen regelmäßig eine Indizwirkung für den begründeten Verdacht darstellt, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen. Wohl deshalb stellen die Gerichte häufig auf den Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG ab auch in Fällen, in den der Haftgrund des Untertauchens begrifflich klar erfüllt ist. So heißt es z.B. in einem Beschluss des BayObLG, der Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG werde von den rechtlichen Erwägungen, dass der Betroffene nach bestandskräftiger Ablehnung seines ersten Asylantrages untergetaucht sei und sich in die Niederlande abgesetzt habe, wo er unter falschen Personalien ebenfalls Asyl beantragt habe, getragen, da dieser Sachverhalt die Annahme rechtfertige, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen;

BayObLG, B. v. 7.1.2000 - 3 Z BR 335/00 -.

3. Abschiebungsentziehung (§ 57 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 AuslG)

Wie soeben dargelegt, spielt dieser Haftgrund, der nach Gesetzesaufbau und Definition eher als Auffangtatbestand angelegt ist, in der Praxis die wichtigste Rolle. Dieser Haftgrund setzt voraus, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

Nach der Rechtsprechung liegt ein begründeter Verdacht in diesem Sinne nur vor, wenn sich aus Erklärungen der konkrete Verdacht ergebe, der Betroffene werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann;

vgl. BGH NJW 1986, 3024, 3025.

Es muss der Verdacht bestehen, dass die Abschiebung ohne Festnahme nicht durchgeführt werden kann. Allein die Tatsache, dass zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gemäß § 49 AuslG eine Abschiebung erforderlich ist, genügt nicht;

OLG Zweibrücken, B. v. 14.2.2001 - 3 W 37/01 -; 6 S., M0438.

Begründeter Verdacht in diesem Sinne ist jedoch nicht schon dann gegeben, wenn es möglich erscheint, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will. Es ist erforderlich, dass konkrete Umstände hierauf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit hindeuten, insbesondere Äußerungen und Verhaltensweisen des Betroffenen eine solche nahe legen;

BayObLG, B. v. 24.7.1 998 - 3 ZBR 194/98 -; InfAuslR 2/99, 83.

Es müssen aber ausreichend konkrete Umstände festgestellt werden, die insgesamt betrachtet die Annahme rechtfertigen, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen;

LG Tübingen, B. v. 7.1.0.1 998 - B 1 16/98 -.

Die Gerichte stimmen darin überein, dass die bloße Weigerung, freiwillig auszureisen, dafür nicht ausreicht. Das Fehlen von Ausweispapieren macht nur die Ausstellung von Ersatzdokumenten erforderlich. Die bloße Ausreiseverweigerung oder das Unterlassen gebotener Mitwirkungshandlungen rechtfertigen nur die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung gemäß § 49 AuslG. Aus der Erforderlichkeit der Abschiebung darf nicht ohne weiteres auf die Notwendigkeit von Sicherungshaft geschlossen werden;

OLG Zweibrücken, B. v. 14.2.2001 - 3 W 37/01 -; 6 S., M0438.

Anderes könnte gelten, wenn der Ausländer eine Zusage gibt, zu einem bestimmten Termin freiwillig auszureisen, und diese nicht einhält. Ohne Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung über die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise fehlt es jedoch an der verlässlichen Überprüfbarkeit dieses Sachverhaltes;

LG Koblenz, B. v. 28.2.2001 - 2 T 94/2001 -.

Andererseits kann auch im Einzelfall trotz freiwilliger Vorsprache bei der Ausländerbehörde nach längerem Untertauchen und der Erklärung, nunmehr freiwillig ausreisen zu wollen, die Erforderlichkeit von Abschiebungshaft bejaht werden. In einem vom BayObLG entschiedenen Fall war der Betroffene in den Niederlanden untergetaucht und war erst rund drei Jahre später wieder mit der Ausländerbehörde in Verbindung getreten. Das Gericht räumte ein, Sicherungshaft sei nicht erforderlich, wenn die Umstände des Einzelfalles zur Überzeugung des Haftrichters ergäben, dass sich der Ausländer ungeachtet seines Verhaltens der Abschiebung offensichtlich nicht entziehen wolle. Gleichwohl sei die Annahme des Landgerichts, dass nicht mit einer freiwilligen Ausreise des Betroffenen gerechnet werden könne, vertretbar und daher rechtlich nicht zu beanstanden. Die Absicht, sich der Ausreise nicht entziehen zu wollen, habe hier deutlicher gezeigt werden müssen, z.B. dadurch, dass der Betroffene sich bei seiner Heimatbotschaft um Rückreisedokumente unter Vorlage seiner ablehnenden Asylbescheide bemüht hätte;

BayObLG, B. v. 16.1.2001 - 3 Z BR 1 5/01 -; InfAuslR 4/2001, 177.

Auch wenn zu der Weigerung, freiwillig auszureisen, das Fehlen sozialer Bindungen und/oder eines festen Wohnsitzes hinzukommt, bilden diese Umstände allein keine tatsächliche Grundlage für die Schlussfolgerung, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen;

LG Bielefeld, B. v. 8.1.1999 - 23 T 3 /99 -; 4 S., R368; BayObLG, B. v. 24.7.1998 - 3 Z BR 1 94/98 -; InfAuslR 2/99, 83.

Andererseits wurde aber das Vorhandensein enger sozialer Beziehungen – die zugleich die einzigen tragfähigen sozialen Beziehungen darstellen – als Anhaltspunkt dafür betrachtet, dass der Betroffene alles versuchen werde, um in Deutschland zu bleiben. Die daraus erkennbare Integration wurde allerdings letztlich nicht als weiteres Indiz für eine Entziehungsabsicht im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 5 AuslG angesehen;

LG Tübingen, B. v. 7.10.1998 - B 1 16/98 -.

Wehrt sich der Betroffene lediglich gegen seine Fesselung und lässt sich nach der Gegenwehr freiwillig abführen, so kann dies nicht als ernsthafter Fluchtversuch gewertet werden, der die Feststellung begründet, dass die Haftvoraussetzungen des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 vorliegen;

LG Koblenz, B. v. 28.2.2001, - 2 T 94/2001-.

Eine frühere Haft begründet nicht ohne weiteres den Verdacht, dass der Betroffene im Falle seiner Freilassung untertauchen und sich der verfügten Abschiebung entziehen werde. Denn die Voraussetzungen eines Haftgrundes müssen schon bei Anordnung der Haft vorliegen. Es ist deshalb gesetzwidrig, das anfängliche Fehlen eines Haftgrundes durch eine solche – zudem hypothetische – Erwägung zu ersetzen;

OLG Zweibrücken, B. v. 14.2.2001 - 3 W 37/01 -; 6 S., M0438.

Auch länger zurückliegende erhebliche Straftaten sah das LG Tübingen nicht als ausreichend an, um den Haftgrund nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können. Aufgrund der inzwischen vergangenen ca. 10 Jahre könnten die früheren, sehr erheblichen Straftaten nicht mehr in dem Sinne berücksichtigt werden, dass bei ihm weiterhin eine so starke rechtsfeindliche Gesinnung vorliege, die den Schluss rechtfertigen könne, er würde sich der Abschiebung entziehen;

LG Tübingen, B. v. 7.10.1998 - B 116/98 -.

Umstritten ist, ob die Inanspruchnahme von Kirchenasyl den Haftgrund der Abschiebungsentziehung erfüllt.

Die Inanspruchnahme von „offenem“ Kirchenasyl stellt nach Auffassung des LG München keinen Haftgrund i.S.d. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG dar. Denn der Betroffene habe gar nicht beabsichtigt, seinen Aufenthalt zu verheimlichen. Er habe vielmehr die „Flucht in die Öffentlichkeit“ angetreten. Im Fall des sog. offenen Kirchenasyls sei der Aufenthaltsort des „Asylsuchenden“ den staatlichen Behörden von Anfang an bekannt. Da es sich beim Kirchenasyl nicht um ein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht handele, sei der Staat grundsätzlich nicht gehindert, dennoch Zugriff auf den im Kirchenasyl Befindlichen zu nehmen. Dass dies nicht geschehe, sei eine Entscheidung der staatlichen Behörde, die nicht zu Lasten des Betroffenen in der Weise gehen könne, dass mit ihr ein Haftgrund geschaffen werde;

B. v. 2.11.2000 - 1 T 19 291/00 -.

Hingegen geht das AG Wolfratshausen davon aus, der begründete Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen, könne in derartigen Fällen schon dadurch gerechtfertigt sein, dass die Abschiebung an sich „erschwert“ sei;

B. v. 13.10.1995 - B XIV 17/95 -; NJW 1996, 942.

Anders entschied auch das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Fall, in dem sich der Betroffene zunächst in das „verdeckte“ und anschließend in das „offene“ Kirchenasyl begeben hatte. Nach Auffassung des Senats sei der Flucht des Betroffenen in das sog. verdeckte Kirchenasyl eine indizielle Bedeutung beizumessen. Es liege auf der Hand, dass der Betroffene der Ausländerbehörde den Wechsel des Aufenthalts aus dem Grund erst nach dem vorgesehenen Abschiebungstermin bekannt gegeben habe, weil er habe sichergehen wollen, die organisatorischen Vorbereitungen der Abschiebung zu unterlaufen. Dieses zwar nur vorübergehende, aber auf den geplanten Abschiebungstermin ausgerichtete Untertauchen des Betroffenen lasse befürchten, dass dieser seine Abschiebung auch in Zukunft behindern werde. Diese Gefahr, insbesondere die Gefahr eines erneuten Untertauchens durch Flucht in ein anderes verdecktes Kirchenasyl, werde nicht dadurch gemindert, dass der Betroffene sich nunmehr im sog. offenen Kirchenasyl befinde;

B. v. 19.3.1997 - 3 Z BR 73/97 -; NJW 1997, 1 71 3 f.

Keine einhellige Auffassung besteht auch zu der Frage, ob allein das Unterlassen gebotener Mitwirkungshandlungen bei der Passersatzbeschaffung für die Bejahung eines Haftgrundes nach § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AuslG ausreicht. Ausführungen des LG Bielefeld zu einem nicht veröffentlichten Beschluss des OLG Hamm

vgl. B. v. 30.4.1 999 - 19 W 6/99 -

legen den Schluss nahe, dass das OLG Hamm die Auffassung vertritt, ein Verstoß des Betroffenen gegen seine Mitwirkungspflicht zur Beschaffung von Passersatzpapieren (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG) eröffne stets den begründeten Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Auch das KG Berlin vertritt die Auffassung, die bei der persönlichen Anhörung des Betroffenen vor dem Amtsgericht bekundete Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken, Passfotos von sich anfertigen zu lassen und Passformulare zu unterschreiben, könne den begründeten Verdacht rechtfertigen, der Betreffende wolle sich der Abschiebung entziehen. Zwar könne die Si-

cherungshaft nicht als Beugehaft angesehen und angewendet werden, um den Betroffenen zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung zu bewegen. Die beharrliche Weigerung des Betroffenen lasse aber Rückschlüsse darauf zu, ob die Abschiebung durchgeführt werden könne, wenn es der Ausländerbehörde gelingen sollte, einen Pass ohne Mitwirkung des Betroffenen zu erlangen. Die Weigerung des Betroffenen lasse konkret befürchten, dass nach Erlangung eines Passes der Betroffene nach anderen Wegen suchen werde, die Abschiebung zu verhindern, etwa durch Untertauchen;

KG Berlin, B. v. 31.1.1995 - 1 W 361/95 -; NVwZ-Beilage 8/1995, 61.

Dem hält das LG Bielefeld entgegen, der Wortlaut des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG und das systematische Verhältnis zu § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sowie den Vorschriften über den Verwaltungszwang ließen es als naheliegend erscheinen, unter „sich der Abschiebung entziehen“ nur ein solches Verhalten zu verstehen, dass die unmittelbare körperliche Entfernung aus dem Bundesgebiet verhindere. Bei diesem Verständnis wäre ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht zur Beschaffung von Passersatzpapieren nur ein Indiz dafür, dass sich der Betroffene der Abschiebung körperlich entziehen werde, was im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen wäre. Sähe man dagegen bereits in jeder Verletzung der Mitwirkungspflicht gleichzeitig eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG, so könnte die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht im Wege der Haft erzwungen werden, obwohl diese kein Mittel des allgemeinen Verwaltungszwanges sei und der Gesetzgeber auch bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht keine Erziehungshaft vorgesehen habe;

LG Bielefeld, B. v. 9.9.1999 - 23 T 301/99 -, ASYLMAGAZIN 11/99, S. 30.

Auch in einem Fall, in dem der Betroffene wechselnde Angaben zu seinem Herkunftsland und zu seiner möglichen Staatsangehörigkeit machte und zu der Ermittlung der Anschriften seiner Angehörigen nur zögernd und schleppend beitrug, sah das LG Bielefeld zwar eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG als gegeben an. Es vertrat jedoch die Auffassung, die Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht könne nicht durch Anordnung von Sicherungshaft erzwungen werden;

LG Bielefeld, B. v. 8.1.1999 - 23 T 3/99 -; 4 S., R368.

Hingegen geht die Rechtsprechung ansonsten wohl übereinstimmend davon aus, dass in Fällen, in denen nicht das bloße Nichtmitwirken an der Beschaffung von Passersatzpapieren in Rede steht, sondern der Betroffene durch die Angabe falscher Personalien über seine Identität getäuscht hat, die Annahme des begründeten Verdachts, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen, gerechtfertigt ist. Das OLG Hamm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, eine Identitätstauschung sei ebenso zu bewerten, als ob der Ausländer sich verborgen halte

vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 20.1.1995 - 3 Wx 671/94 -; InfAuslR 1995, 233 f.; OLG Hamm, B. v. 23.1.1995 15 W 4/95 -; NVwZ 1995, 826; BayObLG, B. v. 31.1.2000 - 3 Z BR 62/00 -; InfAuslR 5/2001, 228.

Das BayObLG sieht die Einreise eines Ausländers mit Hilfe eines oder mehrerer Schleuser unter Zahlung von umgerechnet rund 7.000 DM bzw. 9.000 DM in die Bundesrepublik Deutschland als Haftgrund i.S.d. § 57 Abs. 2 S.1 Nr. 5 AuslG an. Der Umstand, dass er im Falle einer Abschiebung das Geld vergeblich aufgewendet hätte, begründe den Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen wolle;

BayObLG, B. v. 21.2.2001 - 3 Z BR 57/01 -; InfAuslR 7/8 2001, 343; B. v. 23.1.1.2000 - 3 Z BR 360/00 -; InfAuslR 4/2001, 174.

RAin Theresia Wolff, Köln (Asylmagazin 4/02)

Haftdauer und Haftverlängerung bei der Abschiebungshaft

§ 57 AuslG enthält in Bezug auf Haftdauer und Haftverlängerung eine abgestufte Regelung.

Ohne Vorliegen eines besonderen Haftgrundes gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-5 AuslG ist die Anordnung einer höchstens zweiwöchigen Sicherungshaft zulässig.

Die grundsätzliche Hafthöchstdauer bei Vorliegen von Haftgründen beträgt gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 AuslG sechs Monate. Verhindert der Ausländer seine Abschiebung, kann gem. § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG die Abschiebungshaft um maximal zwölf weitere Monate verlängert werden.

Eine Ausnahmeregelung stellt § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG dar. Danach ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung innerhalb von drei Monaten nicht durchgeführt werden kann.

In der Rechtsprechung wird hervorgehoben, dass die Abschiebungshaft weder Strafcharakter besitzt noch Beugehaft sein darf. Vor diesem Hintergrund spielt für Anordnung, Dauer und Verlängerung von Abschiebungshaft die Beachtung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine wichtige Rolle.

1. Zweiwöchige Sicherungshaft (§ 57 ABS. 2 S. 1)

Als relativ unproblematisch – und in der Rechtsprechung kaum thematisiert – erweist sich die in § 57 Abs. 2 S. 1 AuslG geregelte zweiwöchige Sicherungshaft.

Ein Ausländer kann ohne das Vorliegen der Haftgründe des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-5 AuslG für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Eine Verlängerung dieser zweiwöchigen Sicherungshaft ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insbesondere gilt die Frist von sechs bzw. zwölf Monaten nach § 57 Abs. 3 AuslG lediglich für die Haftgründe i.S.d. § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-5 AuslG. Nur in den dort genannten Fällen hat der Ausländer durch sein Verhalten die Ursache dafür gesetzt, dass er in Haft zu nehmen ist. Demgegenüber beruht der Haftgrund des § 57 Abs. 2 S. 2 AuslG nicht auf einem bestimmten Verhalten des Betroffenen, sondern auf dem Stand der Vorbereitungen, welche die Ausländerbehörde für die Abschiebung bereits getroffen hat. Es würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen begründen, wenn gegen ihn eine Abschiebungshaft nach § 57 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 2 AuslG für die Dauer von bis zu sechs Monaten verhängt würde, nur um die Organisation der Behörde zu erleichtern. Tritt nicht – ausnahmsweise – während der zweiwöchigen Sicherungshaft ein Haftgrund im Sinne von § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-5 AuslG hinzu, so ist eine Verlängerung ausgeschlossen. Die bloße Erklärung des Betroffenen, mit einem bestimmten Ausreisetermin nicht einverstanden zu sein, reicht dafür nicht aus;

LG Dortmund, B. v. 22.3.2001 - 9 T 86/01 -.

2. Grundsätzliche Hafthöchstdauer von sechs Monaten (§ 57 ABS. 3 S. 1 AUSLG)

Liegen spezielle Haftgründe vor, so kann gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 AuslG die Sicherungshaft grundsätzlich bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. In zahlreichen Entscheidungen wird jedoch festgestellt, unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG sei die erste Haftanordnung regelmäßig auf die Dauer von maximal drei Monaten zu beschränken;

BGH, B. v. 11.7.1996 - V ZB 14/96 -; InfAuslR 1997, 206; LG Tübingen, B. v. 8.9.1998 - 6 T 37/98 -.

Grundsätzlich ist die Haftdauer für den Zeitraum anzuordnen, den die Ausländerbehörde voraussichtlich zur Vorbereitung der Abschiebung benötigen wird. Danach kann sich auch die Aus-

schöpfung der Dreimonatsfrist als ungerechtfertigt darstellen, z.B. wenn der Ausländer sich zuvor in Strafhaft befunden hat. Das OLG Hamm stellte hierzu fest, für die Bemessung der Abschiebehaftdauer sei wesentlich, welche Bemühungen die Ausländerbehörde bereits während der Strafhaft unternommen habe, die Abschiebung zu ermöglichen, und welche Verzögerungen darauf beruhten, dass der Betroffene sich geweigert habe, seinen Nationalpass herauszugeben. Die Sicherungshaft sei nicht grundsätzlich mit einer Frist von drei Monaten anzuordnen, sondern nur für den Zeitraum, der zur Vorbereitung der Abschiebung benötigt werde. Regelmäßig seien insoweit Zeiträume von rund einem Monat als ausreichend anzusehen, wenn der Betroffene zuvor in Strafhaft war;

OLG Hamm, B. v. 31.08.2001 - 1 9 W 114/01 -; ASYL-MAGAZIN 11/01, S. 67.

Ist nach Ablauf einer ersten Haftanordnung nicht mehr damit zu rechnen, dass eine Abschiebung des Betroffenen innerhalb von sechs Monaten möglich ist, ist die Verlängerung der Sicherungshaft nicht mehr gerechtfertigt, da sich die angeordnete Abschiebehaft damit als unverhältnismäßig darstellt. Dies kann der Fall sein bei Ausländern, die aus Staaten kommen, bei denen die Beschaffung von Passersatzpapieren regelmäßig eine lange Zeit in Anspruch nimmt.

Das LG Darmstadt lehnte z.B. im Falle eines Algeriers eine Haftverlängerung über die erste Haftanordnung von drei Monaten hinaus mit der Begründung ab, Nachforschungen des Gerichts hätten ergeben, dass eine Rückführung algerischer Staatsangehöriger, die keine Papiere, Pässe oder Kopien hiervon besitzen, regelmäßig nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen könne. Die Ausländerbehörde habe nichts vorgetragen, was erwarten lasse, dass im Falle des Betroffenen Umstände gegeben seien, die hier die begründete Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigten. Ebenso wenig sei ersichtlich, dass der Betroffene seine Abschiebung im Sinne des § 57 Abs. 3 AuslG verhindert hätte, so dass eine Verlängerung der Abschiebungshaft über die Frist von sechs Monaten hinaus in Betracht zu ziehen wäre. Somit sei die Durchführung der Abschiebung nicht mehr innerhalb der noch verbliebenen Dauer der angeordneten Abschiebungshaft zu erwarten und die Abschiebungshaft unverhältnismäßig;

LG Darmstadt, B. v. 19.3.1999 - 23 T 82/99 -; 2. S, R3240.

3. Verlängerung der Sicherungshaft über sechs Monate hinaus (§ 57 ABS. 3 AUSLG)

Eine Verlängerung der erstmalig bis zu sechs Monaten angeordneten Sicherungshaft um höchstens zwölf Monate kann gemäß § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG nur angeordnet werden, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert.

Hier stellt sich zunächst die Frage, welches Verhalten des Ausländers ein Verhindern im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Daneben ist zu beachten, ob und in welchem Umfang andere Gründe für die lange Haftdauer (mit-Jursächlich sind. Selbst in Fällen, in denen der Betroffene seine Abschiebung durch hartnäckige Verweigerung seiner Mitwirkungspflichten verhindert, kann dieses Verhalten im Verlaufe der Abschiebungshaft an Bedeutung verlieren.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gilt der Grundsatz, dass der abzuschiebende Ausländer die angeordnete Abschiebungshaft um so länger hinnehmen muss, je größer die Schwierigkeiten sind, die sein Verhalten der Ausländerbehörde bei der Beschaffung eines Ausreisedokuments bereitet. Die Abschiebungshaft ist aber unverhältnismäßig, wenn der mit ihr verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann und eine weitere Haftverlängerung den Charakter einer Beugehaft annimmt.

Grundsätzlich setzt die Verlängerung von Abschiebungshaft über sechs Monate hinaus die Gewissheit voraus, dass das Unterbleiben der Abschiebung innerhalb dieses Zeitraums maßgeblich auf ein zurechenbares pflichtwidriges Verhalten des Betroffenen zurückzuführen ist. Der Betroffene muss die Ausländerbehörde

durch ein von ihm zu vertretendes pflichtwidriges Tun oder Unterlassen daran gehindert haben, ihn innerhalb der grundsätzlichen Hafthöchstdauer von sechs Monaten abzuschleppen. Ein pflichtwidriges Unterlassen in diesem Sinne kann darin bestehen, dass der Betroffene sich entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG weigert, in dem erforderlichen Maß an der Beschaffung der notwendigen Heimreisedokumente mitzuwirken. Das Unterbleiben der Abschiebung in dem genannten Zeitraum muss maßgeblich auf das zurechenbare pflichtwidrige Verhalten des Betroffenen zurückzuführen sein. Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG müssen feststehen. Verbleiben Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG, darf der Betroffene nicht über sechs Monate hinaus in Haft gehalten werden;

BayObLG, B. v. 21.10.2001 - 3 Z BR 60/01 -; InfAuslR 7/8 2001, 344.

a) Verhindern der Abschiebung

Eine zentrale Rolle in diesem Zusammenhang spielen die Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passersatzbeschaffung sowie Identitätstäuschungen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede unterlassene Mitwirkungshandlung bereits als Verhinderung der Abschiebung angesehen wird.

Unbestritten ist, dass die beharrliche Weigerung, den Antrag für die Beschaffung von Passersatzpapieren auszufüllen, eine Verhinderung der Abschiebung darstellt. Ein Ausländer, der ohne die erforderlichen Personalpapiere eingereist ist, ist gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG verpflichtet, an der Beschaffung von Passersatzpapieren mitzuwirken. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, den Antrag für die Beschaffung eines Passersatzpapiers auszufüllen;

LG Paderborn, B. v. 14.9.2001 - 2 T 34/01 - InfAuslR 10/2001, 450; OLG Saarland, B. v. 1.7.1999 - 5 W 198-99-50 -.

Unterlässt der Ausländer weitere Aktivitäten zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit und zur Beschaffung eines Reisedokumentes, liegt darin kein Verhindern i.S.d. § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG. Die bloße Passivität des Betroffenen in dieser Frage stellt keine Verhinderung der Abschiebung dar;

LG Berlin, B. v. 17.1.1995, 88 T XIV 322/99 B; 5 S. [R 4910].

Umstritten ist in der Rechtsprechung, ob die Weigerung, eine Erklärung über die freiwillige Heimreise für die Heimatbotschaft auszufüllen, ein schuldhaftes Verhalten darstellt, das den Tatbestand der Abschiebungsverhinderung i.S.d. § 57 Abs. 3 AuslG erfüllt.

Das KG Berlin vertritt die Ansicht, wenn der Betroffene die Erklärung gegenüber der Heimatbehörde verweigert, er wolle freiwillig in das Heimatland zurückkehren, weil er nicht bereit ist, auf legalem Weg in das Heimatland auszureisen, so liege darin kein Verhindern der Abschiebung im Sinne des § 57 Abs. 3 S. 2 AuslG;

KG Berlin, B. v. 25.10.1999 - 25 W 8380/99 -; InfAuslR 5/2000, 229.

Diese Auffassung teilt das OLG Frankfurt a.M. Eine Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Freiwilligkeitserklärung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Keinesfalls dürften deutsche Behörden dazu beitragen, dass ein Algerier, der – aus welchen Gründen auch immer – nicht in sein Heimatland zurückkehren wolle und dessen Ausreisepflicht (auch) deshalb zwangsweise durchgesetzt werden solle, zur Beschleunigung seiner Abschiebung gegenüber seinen Heimatbehörden eine falsche Erklärung oder gar eine falsche eidesstattliche Versicherung über seine Rückkehrbereitschaft abgibt;

OLG Frankfurt, B. v. 27.-7.1999 - 20 W 306/98 - 5 S. [R3667].

Ohne auf derartige Argumente einzugehen, gelangte das OLG Hamm zu der Auffassung, dass den Betroffenen im Rahmen einer umfassenden Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten an der

Beschaffung eines Identitätspapiers auch die Verpflichtung treffe, die von der Botschaft seines Heimatlandes vorbereitete Erklärung über die freiwillige Ausreise zu unterzeichnen. Durch seine Weigerung verhindere er seine Abschiebung, weil im Falle der Unterzeichnung der Rückkehrbescheinigung innerhalb kurzer Zeit ein Passersatzpapier ausgestellt worden wäre. Das Gericht hatte in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der nunmehr auf insgesamt zwölf Monate andauernden Haft keine Bedenken. Es räumte ein, dass der Abschiebungshaft zwar nicht der Charakter einer „Beugehaft“ innewohne und mit ihr nicht, wie in § 92 AuslG, ein Verhalten des Ausländers sanktioniert werden solle. Dennoch sei es ein legitimes staatliches Interesse, dem Ausländer anhand der gesetzlichen Mittel vor Augen zu führen, dass die Bundesrepublik die ihr zu Gebote stehenden Mittel ausschöpfen werde, die Ausreise des ausreisepflichtigen Ausländers zu erzwingen;

OLG Hamm, B. v. 20.5.1997 - 15 W 21 7/97 -.

Der in der Sicherungshaft gestellte Asylantrag stellt nach Auffassung des OLG Karlsruhe kein vom Abschiebehäftling zu vertretendes Blockieren der Passbeschaffungsmaßnahmen dar. Der Senat räumte ein, die Ausländerbehörde sei möglicherweise nicht befugt, dem Ausländer nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG durch Verwaltungsakt aufzugeben, sich zum Zwecke der Passbeschaffung an Behörden oder Stellen seines Heimatstaates in Deutschland zu wenden, solange seine durch den Asylantrag begründete Aufenthaltsgestattung nicht erloschen sei. Das bedeute jedoch nicht, dass während des Bestehens des vorläufigen Bleiberechts auch keine Maßnahmen ergriffen werden dürften, welche die Aufenthaltsbeendigung für den Fall des Erlöschens des Bleiberechts vorbereiten. Die Ausländerbehörde sei durch den Asylantrag des Betroffenen nicht gehindert, die Passbeschaffung selbst zu betreiben;

OLG Karlsruhe, B. v. 3.2.2000 - 11 Wx 5/00 -; InfAuslR 5/2000, 235.

b) Verhältnismäßigkeit

Das pflichtwidrige Verhalten des Betroffenen, das eine Abschiebung innerhalb der grundsätzlichen Hafthöchstdauer von sechs Monaten verhindert hat, ist jedoch nicht isoliert zu betrachten, sondern im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung mit anderen Umständen, die die Abschiebung unmöglich gemacht haben, einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

Tritt zu dem pflichtwidrigen Verhalten des Betroffenen hinzu, dass die Ausländerbehörde dem haftungsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz nicht gerecht wird, oder beruht das Misslingen der Beschaffung von Passersatzpapieren auf verzögerlicher Behandlung der Anträge durch die Heimatbotschaft, so kann sich die Verlängerung der Haft als unverhältnismäßig darstellen.

aa) Beschleunigungsgebot

Die Rechtsprechung stellt bei dem haftungsrechtlichen Grundsatz des Beschleunigungsgebots auf den Zweck der Abschiebungshaft ab und geht davon aus, dass eine weitere Haft unzulässig ist, wenn dieser Zweck von der Ausländerbehörde nicht beschleunigt verfolgt wird oder wenn er überhaupt nicht mehr erreicht werden kann. Zweck der Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft ist es, die beabsichtigte Abschiebung des Betroffenen zu ermöglichen. Die Ausländerbehörde soll Gelegenheit erhalten, die nötigen organisatorischen Voraussetzungen für die Abschiebung in sein Heimatland zu schaffen, wozu es regelmäßig gehört, dass dem Ausländer nötigenfalls von seinem Heimatstaat Reisedokumente ausgestellt werden. Erforderlich ist aber stets, dass die beteiligte Ausländerbehörde die Abschiebung tatsächlich betreibt. Andernfalls kann die Verlängerung der Abschiebungshaft trotz Vernichtung der Personalpapiere und fortbestehender beharrlicher und hartnäckiger Weigerung der Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren seitens des Betroffenen gleichwohl nach ihrem Sinn und Zweck ausgeschlossen sein;

OLG Schleswig-Holstein, B. v. 21.12.1998 - 2 W 238/98 -; OLG Frankfurt, NVwZ-Beilage 1996, 7; OLG Saarbrü-

cken, NVwZ-Beilage 1997, 3; OLG Düsseldorf, NVwZ-Beilage 1998, 40.

In der Rechtsprechung finden sich diverse Beispiele für Verpflichtungen der Ausländerbehörde in Ansehung des Beschleunigungsgebotes:

Rechnet die Behörde nach eigenen Angaben damit, dass das Identifikationsverfahren bei der Heimatbotschaft innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen abgeschlossen werden kann, so ist spätestens nach Ablauf dieser Zeit eine Rückfrage bei der Botschaft geboten;

OLG Karlsruhe, B. v. 3.2.2000 - 11 Wx 5/00 - InfAusIR 5/2000, 235.

Hat die Behörde aufgrund von Angaben des Betroffenen zu Personalien von Verwandten im Heimatland die Möglichkeit, dort Überprüfungen anzustellen, so ist sie gehalten, in dieser Richtung Nachforschungen anzustellen. Auch kann gegebenenfalls das Auswärtige Amt eingeschaltet werden, um die Botschaft zu veranlassen, ohne Antrag ein Passersatzpapier auszustellen;

LG Paderborn, B. v. 14.9.2001 - 2 T 34/01 -; InfAusIR 10/2001, 450.

Die Ausländerbehörde hat darzulegen, dass sie sonstige von der Mitwirkung des Betroffenen nicht abhängige Ermittlungsansätze verfolgt, um rechtzeitig zur Ausstellung der Reisedokumente zu gelangen, und ebenso ob diese Ermittlungsansätze tatsächlich erfolgreich sind;

OLG Schleswig-Holstein, B. v. 21.12.1998 - 2 W 238/98 -.

Als Ausprägung des haftungsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatzes hat die Ausländerbehörde ungeachtet möglicher Identitätstäuschungen des Betroffenen den durch die Haft vorgenommenen Eingriff so kurz wie möglich zu halten. Dem Betroffenen dürfen zeitliche Verzögerungen, die durch behördeninterne Fehlorganisationen bedingt sind, nicht zum Nachteil gereichen. Von derartiger Fehlorganisation ging das OLG Celle in einem Fall aus, in dem die Ausländerbehörde eine erneute Botschaftsvorführung mit der Begründung unterließ, eine solche sei nicht sinnvoll, weil der Betroffene mit Sicherheit erneut behaupten werde, nicht aus Benin zu stammen. Überdies habe die ihn ursprünglich dorthin begleitende Beamtin nicht wieder dort vortreten wollen, weil sie beim letzten Versuch aus der Botschaft verwiesen worden sei;

OLG Celle, B. v. 15.3.2001 - 17 W 19/01 -; InfAusIR 10/2001, 448.

Wird ein minderjähriger Ausländer in Sicherungshaft genommen, hat die Ausländerbehörde auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots in besonderem Maße zu achten;

BayObLG, B. v. 31.1.2000 - 3 ZBR 63/00 -; InfAusIR 5/2000, 228.

Selbst wenn der Betroffene unzutreffende Angaben zu seiner Identität machen sollte, ist eine weitere Abschiebungshaft unzulässig, wenn die Möglichkeiten zur Identifizierung erschöpft sind und die Behörde deshalb keine sinnvollen konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung mehr treffen kann;

BayObLG, B. v. 26. 6.2001 - 3 Z BR 204/01 -; InfAusIR 10/2001, 446.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gilt zwar der Grundsatz, dass der abzuschiebende Ausländer die angeordnete Abschiebungshaft um so länger hinnehmen muss, je größer die Schwierigkeiten sind, die sein Verhalten der Ausländerbehörde bereitet, ein Ausreisedokument zu beschaffen. Dieser Grundsatz findet indessen nur auf den Zeitraum Anwendung, in dem weitere Bemühungen der Ausländerbehörde, die Abschiebung durchzuführen, nicht von vornherein aussichtslos sind. Ein Betreiben der Abschiebung kann nicht mehr angenommen werden, wenn sich die Ausländerbehörde lediglich abwartet, ob der Ausländer unter dem Druck der Sicherungshaft künftig bei der Passersatzbeschaffung mitwirken wird;

LG Paderborn, B. v. 14. 9.2001 - 2 T 34/01 -; InfAusIR 10/2001, 450.

Diese Auffassung teilt das OLG Schleswig-Holstein. Abschiebungshaft nach § 57 AusIG dürfe nicht als Beugehaft verhängt werden;

OLG Schleswig-Holstein, B. v. 21.12.1998 - 2 W 238/98 -.

bb) Verzögerliche Bearbeitung von Passersatzanträgen durch die Heimatbotschaft

Auch wenn die Ausländerbehörde ihrerseits alles Erforderliche unternommen hat, um Passersatzpapiere zu besorgen, steht trotz der ursprünglichen Weigerung des Betroffenen, den Passersatzantrag auszufüllen, für die danach grundsätzlich zulässige weitere Anordnung der Abschiebungshaft über sechs Monate hinaus nicht unbeschränkt ein Zeitraum von weiteren zwölf Monaten zur Verfügung. Es muss zusätzlich geprüft werden, ob die Verzögerung allein in den Verantwortungsbereich des Betroffenen fällt. Diese Voraussetzung verneinte das OLG Saarland im Falle eines Inders, dessen Passersatzantrag über sechs Monate lang von der Botschaft nicht bearbeitet worden war. Der Betroffene hatte zwar zunächst nicht an der Passersatzbeschaffung mitgewirkt. Der anschließend eingetretene Zeitraum von weiteren sechs Monaten war dem Betroffenen nach Auffassung des Gerichts aber nicht anzulasten. Hätte er sofort nach seiner Inhaftierung an der Beschaffung von Passersatzpapieren mitgewirkt, hätte er zwar über die Dauer von drei Monaten hinaus in Abschiebungshaft gehalten werden können, weil er die Verzögerung zu vertreten hatte. Die Dauer dieser Sicherungshaft hätte aber allenfalls sechs Monate betragen dürfen. Entsprechend dieser Abwägung trete das ursprüngliche Verhalten des Betroffenen so weit in den Hintergrund, dass über sechs Monate hinaus nach Beseitigung der Verzögerung eine weitere Auslieferungshaft aus diesem Grunde nicht mehr verhältnismäßig sei;

OLG Saarland, B. v. 1.7.1999 - 5 W 1 98 - 99- 50.

Das LG Stade stellte ebenfalls fest, die Fortdauer der Haft über die Sechsmonatsfrist hinaus sei unverhältnismäßig, weil das ursprüngliche abschiebewidrige Verhalten sich auf die Dauer der Bemühungen zur Passbeschaffung gar nicht mehr auswirke. Inzwischen hätten die Verzögerungen – unabhängig von dem Verhalten des Betroffenen – ihren Grund allein in dem bürokratischen Vorgehen des Heimatlandes. Darüber hinaus sei vorliegend schon absehbar, dass die mit dem angegriffenen Beschluss angeordnete Verlängerung der Haft nicht ausreichend sein werde, um eine Abschiebung durchzuführen. Eine Verlängerung der Abschiebungshaft komme daher nicht in Betracht;

LG Stade, B. v. 1 2.10.1999 - 9 T 259/99 -.

Ebenso entschied das BayObLG im Falle eines Syrers, in dem die syrische Botschaft auf den Antrag der Ausländerbehörde seit über 10 Monaten nicht reagiert hatte, obwohl die Identifizierung des Betroffenen durch die der Botschaft vorgelegte Kopie des syrischen Reisepasses seines nach wie vor in Aleppo lebenden Vaters ohne weiteres möglich erschien. Die verzögerliche Sachbehandlung durch die Heimatbehörden sei dem Betroffenen in diesem Zusammenhang nicht zuzurechnen. Dies gelte um so mehr, als Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Kopie um eine Fälschung handeln könne, nicht vorlägen und solches von den syrischen Behörden bislang auch nicht geltend gemacht worden sei;

BayObLG, B. v. 21 .10.2001 - 3 Z BR 60/01 -; InfAusIR 7/8 2001, 344.

4. Unzulässigkeit der Sicherungshaft bei Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 57 ABS. 2 S. 4 AusIG)

Gemäß § 57 Abs. 2 S. 4 AusIG ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Das BVerfG sieht in dieser Vorschrift eine gesetzliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Fall der

Ungewissheit darüber, ob die Haft tatsächlich erforderlich ist. Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, von der Sicherungshaft abzusehen, wenn die Abschiebung nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung deshalb nicht erforderlich sei. Dieses Verfassungsgebot zwingt weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei sei immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern werde;

BVerfG, B. v. 29.2.2000 - 2 BvR 347/00 -; InfAuslR 5/2000, 221.

Aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes ist davon auszugehen, dass bereits bei Erlass der ersten Haftanordnung zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. In der aktuellen Rechtsprechung scheint dies jedoch nicht einheitlich so gehandhabt zu werden. Es heißt in zahlreichen Entscheidungen, dass im Lichte dieser Vorschrift die erste Haftanordnung die Dauer von drei Monaten regelmäßig nicht überschreiten soll. Einige Entscheidungen legen die Vermutung nahe, dass die Gerichte die Auffassung vertreten, dass erst nach Ablauf der ersten drei Haftmonate für die Verlängerung der Haft festgestellt werden muss, ob der Ausländer es zu vertreten hat, dass er während der Dreimonatsfrist nicht abgeschoben werden konnte. So führt z.B. das LG Darmstadt aus, die erste Haftanordnung habe sich nicht mit der Frage des Vertretenmüssens des Abschiebungshindernisses auseinandergesetzt, weil dies wegen der Erstanordnung einer dreimonatigen Haft nicht erforderlich gewesen sei;

LG Darmstadt, B. v. 24.1.1999 - 23 T 297/99 -.

Nach richtiger Auffassung ist die Frage, ob eine Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann und falls nein, dies vom Ausländer zu vertreten ist, jedoch in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG schon bei Stellung des ersten Haftantrages vor, so darf eine Haftanordnung nicht erlassen werden. Treten im Verlaufe der Haft Umstände ein, durch die die Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden, so ist die Haftanordnung aufzuheben.

Diese Frage stellt sich regelmäßig im Fall des noch laufenden Strafverfahrens, bei dem es am Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit der sofortigen Abschiebung gemäß § 64 Abs. 3 AuslG fehlt. So hat das OLG Düsseldorf die erstmalige Abschiebungshaftanordnung gegen einen Ausländer aufgehoben, dessen sofortiger Abschiebung die Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt hatte. Es rügte, das Landgericht habe gegen die ihm gemäß § 12 FGG obliegende Amtsermittlungspflicht verstoßen, da es keine hinreichenden Feststellungen zu der Frage getroffen habe, ob feststehe, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten habe, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden könne. In derartigen Fällen müsse immer von Amts wegen geprüft werden, ob die Staatsanwaltschaft trotz des noch laufenden Strafverfahrens mit der sofortigen Abschiebung einverstanden sei.

OLG Düsseldorf, B. v. 25.1.2001 - 26 Wx 6/01 -; InfAuslR 7/8 2001, 340.

Eine weitere Fallvariante ist das Vorliegen eines generellen Abschiebungsstopps bezüglich des Heimatlandes des betroffenen Ausländers. So führte das LG Tübingen aus, der Betroffene habe nicht zu vertreten, dass die Abschiebung zum vorgesehnen Termin nicht durchgeführt werden können, da die Anordnung des Bundesinnenministeriums, aufgrund derer die Abschiebung ausgesetzt worden sei, dem Betroffenen nicht zuzurechnen sei;

LG Tübingen, B. v. 11.8.1999 - 6 T 55/99 -.

Die überwiegende Mehrzahl der Fälle, in denen diese Fragestellung relevant sein kann, dürfte aber Angehörige aus Herkunfts-

ländern betreffen, bei denen bekannt ist, dass aufgrund der verzögerlichen Bearbeitung von Passersatzanträgen durch die Heimatbotschaften regelmäßig die Abschiebung innerhalb von drei Monaten ausgeschlossen erscheint.

Hierzu stellt das OLG Thüringen in zwei Beschlüssen aus dem Jahre 2001 fest, das Erstbeschwerdegericht hätte gemäß § 12 FGG ermitteln müssen, auf welche konkreten Tatsachen sich die Erwartung der Ausländerbehörde gründe, die Abschiebung könne innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Hierzu seien insbesondere Feststellungen erforderlich gewesen, ob und gegebenenfalls wann die Ausländerbehörde die Beschaffung von Passersatzpapieren in die Wege geleitet habe, ob der Betroffene insoweit seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen sei und wann nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde bzw. der zuständigen konsularischen Abteilung der algerischen Botschaft mit der Ausstellung von Passersatzpapieren gerechnet werden könne;

OLG Thüringen, B. v. 26.2.2001 - 6 W 119/01 - und B. v. 20.9.2001 - 6 W 572/01 -.

In diesen Fällen, in denen die Betroffenen nicht über die erforderlichen Ausweisdokumente verfügen, würde die Rechtsprechung aber wohl ohnehin zu dem Ergebnis kommen, dass diese die Undurchführbarkeit der Abschiebung innerhalb der Dreimonatsfrist zu vertreten haben, da der Tatbestand des Vertretenmüssens nach herrschender Auffassung bereits durch die bloße Ausweislosigkeit erfüllt wird.

Der BGH führt zur hierzu aus, ob ein Umstand, der zur Verzögerung der Abschiebung geführt habe, von dem Ausländer zu vertreten sei, sei eine Frage der Zurechnung, die nicht generell-abstract beantwortet werden könne, sondern unter Würdigung der gesamten Umstände entschieden werden müsse. Hierbei könne dem Gesetz allerdings keine Beschränkung dahingehend entnommen werden, dass der Ausländer nur solche Umstände zu vertreten habe, die für die Behebung des Abschiebehindernisses von Bedeutung sein können. Der Wortlaut des Gesetzes lasse es vielmehr ohne weiteres zu, dass dem Ausländer auch solche Umstände zum Nachteil gereichen können, die, von ihm zurechenbar veranlasst, dazu geführt haben, dass ein Abschiebehindernis überhaupt erst eingetreten ist;

BGH, B. v. 11.7.1996 - V ZB 14/96 -; InfAuslR 97, 206.

Obwohl es in dem vom BGH entschiedenen Fall darum ging, dass der Ausländer bewusst durch Weggabe seiner Reisedokumente ein Abschiebungshindernis geschaffen hatte, wird dies in der Praxis so ausgelegt, dass ein Ausländer auch zu vertreten hat, dass eine Passersatzbeschaffung durchgeführt werden muss, selbst wenn er bereits bei der Einreise keinen Pass besessen hat.

Die Rechtsprechung bejaht das Vertretenmüssen im Sinne des § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG z.B. in folgenden Fällen: Ausweislosigkeit,

BayObLG, B. v. 21.1.2001 - 3 Z BR 57/01 -; InfAuslR 2001, 343; KG Berlin, B. v. 5.11.1999 - 25 W 8654/99-; 5 S., R 4911; LG Tübingen, B. v. 8. 9.1998 - 6 T 37/98-.

Notwendigkeit der Beschaffung von Passersatzpapieren wegen Weggabe des Ausweises,

OLG Stuttgart, B. v. 30.5.1996 - 8 W 299/96 -, NVwZ-Beilage Nr. 1/97, S.2 f.,

Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Passersatzpapieren wegen Identitätstäuschung,

OLG Hamm, B. v. 23. 1.1995 - 15 W 4/95 -; NVwZ, Heft 8/95, S. 826 f.

Es ist nicht notwendig, dass der Ausländer die Undurchführbarkeit der Abschiebung alleine zu vertreten hat; ein Mitvertretenmüssen reicht aus.

Ein derartiges Mitvertretenmüssen lehnte das LG Tübingen in einem Fall ab, in dem die Ausländerbehörde einen Personalausweis des Betroffenen bei ihren Akten hatte und die Abschiebung deshalb nicht zum eigentlich vorgesehenen Termin hatte

durchgeführt werden können, weil das kolumbianische Konsulat die Ausstellung des eigentlich zugesagten Reisedokuments nicht fristgerecht vorgenommen hatte. Die Unterlagen waren aufgrund eines Wechsels der Mitarbeiterin beim kolumbianischen Konsulat vorübergehend nicht auffindbar gewesen. Diese Verzögerung war nach Auffassung des Gerichts nicht vom Betroffenen zu vertreten;

LG Tübingen, B. v. 8.9.1998 - 6 T 37/98 -.

Die Frage, ob eine Abschiebung innerhalb der Dreimonatsfrist aus vom Ausländer nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr möglich ist, kann sich auch während der ersten dreimonatigen Haft durch den Eintritt nachträglich die Sachlage verändernder Umstände stellen.

Das BVerfG erließ im Fall eines Türken, für den das OVG die aufschiebende Wirkung der gegen seine Ausweisung gerichteten Klage angeordnet hatte, weil noch Informationen zu einer möglichen Foltergefahr bei Rückkehr ins Heimatland ausstanden, eine einstweilige Anordnung, wonach die Abschiebungshaft vorläufig auszusetzen war. Es stellte fest, es bedürfe in einem derartigen Fall für die Zulässigkeit der Sicherungshaft der Feststellung konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Abschiebung gerade innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG mög-

lich sei. Insbesondere verpflichte diese Vorschrift die Haftgerichte zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haft vorliegen oder aufgrund nachträglich eingetretener und auch im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde berücksichtigungsfähiger Umstände entfallen sind, zu denen namentlich das Ergehen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zähle, durch die der Inhaftierte der Ausreisepflicht ledig oder die Durchführbarkeit seiner Abschiebung für längere Zeit oder auf Dauer gehindert werde;

BVerfG, B. v. 29.2.2000 - 2 BvR 347/00 -; InfAuslR 5/2000, 221.

Das LG Bremen sah eine nachträgliche, zur Aufhebung der Haftanordnung verpflichtende Entwicklung in dem Umstand, dass das algerische Generalkonsulat die Ausstellung eines Passersatzpapiers erst in acht Monaten zugesichert hatte und außerdem zur Bedingung machte, dass der Algerier zuvor aus der Haft entlassen werden müsse;

LG Bremen, B. v. 3.7.2001 - 5 T217/01 -; InfAuslR 2001, 449.

e-Mail: Theresia.Wolff@t-online.de

Vollzug der Abschiebungshaft

Beginnend mit Nordrhein-Westfalen wurden seit 1992 in den meisten Bundesländern eigene Abschiebehaftanstalten eingerichtet. Obwohl Abschiebungshaft vom Zweck her nur in abgeschlossenen Gebäuden stattfinden müsste, aber keine abschließbaren Zimmer/Zellen voraussetzt, sind die Haftbedingungen häufig schlechter als in U-Haft oder Strafhaft: Viele Abschiebungshäftlinge, hauptsächlich aus Osteuropa und der Türkei, sind nur wenige Tage im Gefängnis, bis der nächste Transport möglich ist. Insofern stellen sich viele Haftanstalten hauptsächlich auf diese Häftlinge ein, was sich im Einschluss (teils 23 Stunden pro Tag) und am Fehlen von Freizeit- und Arbeitsmöglichkeiten zeigt. Während es für U-Haft und Strafhaft Vorschriften (Vollzugsgesetz) gibt, gibt es diese nur in einigen Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) auch für Abschiebehaft — dazu kommt, dass in Abschiebehaftanstalten häufig private Wachdienste Aufgaben versehen, die in „richtigen“ Gefängnissen ausgebildete und mit dem Gesetz vertraute Vollzugsbeamte machen.

In Schleswig-Holstein gilt der Erlass des Innenministeriums vom 10. März 1994, der durch einen neuen Erlass am 23. Dezember 1997 bestätigt und ausgeführt wurde. Mit ihm wurden die Ausländerbehörden der Kreise angewiesen, *„bei Abschiebegefangenen, die sich seit mehr als zwölf Wochen in Sicherungshaft befinden, regelmäßig zu prüfen, ob die Haft noch aufrechterhalten werden soll. In den Fällen, - in denen der abzuschiebende Ausländer bei der Passbeschaffung in dem erforderlichen Umfang mitwirkt und - die Durchführung der Abschiebung nach Einschätzung der Ausländerbehörde weiterhin nicht absehbar ist, ist von der Fortsetzung des Vollzuges der Abschiebungshaft abzusehen.“*

Es gibt aber auch immer Abschiebehäftlinge, die zwar hier ohne Aufenthaltserlaubnis erwischt und in Abschiebehaft genommen werden, für die aber eine Ausländerbehörde außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist. Diese sind nicht an den Erlass gebunden, die Fortsetzung der Abschiebehaft nach zwölf Wochen zu überprüfen. Für diese schreibt o.g. Erlass vor: *„In den Fällen, in denen sich ausländische Staatsangehörige im Rahmen der Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder in Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein in Abschiebungshaft befinden, und bei denen zugleich eine der vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegt, ist Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen. Es ist mit ihr zu klären, ob diese einer Haftbeendigung zustimmt; ist dies nicht der Fall, ist zu erwägen, den Abschiebungshäftling der zuständigen Behörde zuzuführen“*, damit diese dann selbst einen Haftplatz sucht — diese sind nämlich nicht nur in Schleswig-Holstein knapp.

Konkrete Planungen in Rendsburg

Zur Zeit wird im Süden Neumünsters (Moltsfelde) eine neue Jugendarrestanstalt gebaut, das Gefängnisgebäude in Rendsburg (hinter dem Amtsgericht) wird seit 2001 entsprechend umgebaut. Für den Umbau waren im Haushalt (1209-711.32) 132,9 T€ angesetzt, tatsächlich wurden 192,4 T€ ausgegeben. Für 2002 wurden keine Mittel mehr eingeplant, allerdings ein Leertitel „Weitere Maßnahmen zur Errichtung einer Abschiebehaft in Rendsburg“ (1209-712.04) in den Haushalt gestellt. In der Nachschiebeliste 2002 (Umdruck 15/1678) wurden die zusätzlichen Kosten mit 501 T€ angegeben und erläutert: *„Die vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe hat Vorgaben für den Vollzug der Abschiebehaft nach modernen, vollzuglichen Gesichtspunkten erarbeitet. Hierbei sind die von der Zielgruppe Amnesty International, dem Flüchtlingsrat S-H und dem Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsrecht entwickelten „Mindestanforderungen für die Abschiebehaft“ weitgehend berücksichtigt worden. Diese Mindestanforderungen beinhalten u.a. die Einrichtung von Besucher- und Beratungszimmern, Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freien, Zugang zu Telefon und internationalen Medien.“*

Die ausgegebenen Mittel beim Titel 711.32 wurden in der Nachschiebeliste 2002 mit insgesamt 670 TDM (also 342,5 T€) angegeben, das Gesamtvolumen der *„Herrichtungsmaßnahmen der eigentlichen Abschiebehaft“* mit 843,6 T€ (ohne Angabe, ob die Zahl für 2001/2002 oder nur 2002 gilt).

Im Haushalt des Innenministeriums (0407) werden für 2002 in der „Titelgruppe 63 - Durchführung der Abschiebehaft“ für 2002 veranschlagt:

511.63 Geschäftsbedarf	77,0 T€
517.63 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	498,0 T€
536.63 Dolmetscherkosten	23,0 T€

wobei noch mehrere Leertitel wie Werkverträge, Dienstfahrzeuge und Anschaffungen von Geräten vorsorglich eingetragen sind. Unklar ist, auf welchen Betriebszeitraum innerhalb des Jahres 2002 sich diese Ansätze beziehen, genauere Informationen gibt wohl erst der Haushalt 2003, der sich dann auf das Kalenderjahr bezieht.

Wesentlich beim Umbau ist die Aufrüstung: Von 33 Plätzen im Jugendarrest mit Freizeit- und Therapieräumen wurde auf 56 Plätze in der Abschiebehaft aufgestockt, außerdem wurde das Gebäude „ausbruchssicher“ gemacht. Als Jugendarrestanstalt waren die Jugendlichen jeweils nur am Wochenende dort, weshalb auf die Sicherung nicht besonders Wert gelegt wurde. Die Haftplätze sind ausschließlich für erwachsene Männer vorgesehen.

Das Abschiebegefängnis wird als Außenstelle der JVA Kiel (Leiter: Klaus Goede) geführt. Vor Ort leitet Ottokar Auner die Anstalt. Es soll 10 Justizbeamte/-angestellte geben, im Übrigen werden private Wachleute engagiert, die allerdings nicht alleine mit den Gefangenen umgehen dürfen. D.h. die privaten Wachleute übernehmen Außensicherung, Pforte, Essensausgabe etc. oder arbeiten mit einem „richtigen“ Justizangestellten zusammen.

Mindestanforderungen zur Abschiebehaft

Unter dem Eindruck der Planungen des Landes Schleswig-Holstein, in Rendsburg eine Abschiebehaftanstalt einzurichten, haben die Asylgruppe von amnesty international, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und der Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Mit den Mindestanforderungen zur Abschiebehaft“ legt die Arbeitsgruppe jetzt ein Konzept vor, das als Empfehlungspapier zur Verhinderung justiz- und innenbehördlicher Vollstreckungsünden verstanden werden will. Die „Mindestanforderungen“ liegen dem Kieler Innen- sowie dem Justizministerium vor und dienen als Grundlage für weitere Gespräche. (abgedruckt in: Schlepper Nr. 14, Beilage zum Gegenwind 149, Februar 2001)

1. Anordnung von Abschiebehaft

Leitsätze:

- Die Anordnung von Abschiebehaft soll - soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen irgend möglich - vermieden werden.
- Das Strafvollzugsgesetz findet keine Anwendung.

Dazu sollen

- den Ausländerbehörden Richtlinien für die Anordnung von Abschiebehaft an die Hand gegeben werden und
- alle erdenklichen Möglichkeiten, Mängeln bei der Überprüfung der Anordnung vorzubeugen, genutzt werden, da Defizite in diesem Bereich in der Praxis (z.B. in NRW) besonders schwer wiegen.

Diskussionsstand:

Innen- und Justizministerium von S.-H. haben zu diesem Themenkomplex ein gesondertes Gespräch angeboten. Zu diskutieren sind Möglichkeiten, wie die Praxis in S.-H. der in den Leitsätzen formulierten Zielvorstellung angenähert werden kann, im einzelnen:

Im Falle der erstmalig beabsichtigten Verhängung von Abschiebehaft ist mindestens 12 Stunden vor der gerichtlichen Vorführung der betroffenen Person eine Rechtsanwältin oder eine Rechtsanwalt der Wahl zu verständigen. Spätestens im Termin zur Entscheidung über die Verhängung von Abschiebehaft ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt der Wahl beizuordnen gegebenenfalls ist eine Pflichtanwältin oder ein Pflichtanwalt beizuordnen. Der Anspruch der Beiordnung ergibt sich aus der Komplexität der Materie und der **im Gesetz angelegten** Haftdauer bis zu 18 Monaten.

In jedem Fall darf die Abschiebehaftanordnung nur durch eine/n speziell qualifizierten Amtsrichterin oder Amtsrichter erfolgen. Dies ist durch Regelungen in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen sicher zu stellen.

Den Haftanträgen der Ausländerbehörden darf nicht nur nach Kurzangaben der Ausländerbehörde stattgegeben werden, sondern sie müssen inhaltlich überprüft werden. Es muss eine Anhörung stattfinden mit Angabe des präzisen Haftgrundes; anschließend muss die Begründung der Haft, die schlüssig und ausführlich zu sein hat, schriftlich an die in Abschiebehaft Festgehaltenen übergeben werden. Selbstverständlich müssen geeignete Dolmetscher beteiligt sein. Mit einer sorgfältigen gerichtlichen Prüfung würde auch eine verkappte Beugehaft

vermieden werden können. Die Tatsache, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder eine Ausländerbehörde aufsucht, ist ein Indiz dafür, dass sie oder er sich nicht der Abschiebung entziehen will.

- Abschiebehaft darf unter keinen Umständen angeordnet werden, wenn eine längere Haftdauer vorhersehbar ist (z.B. weil keine Reisepapiere vorliegen).

- Die Begründung der Haftanordnung muss ausführlich sein. Der Betroffene soll grundsätzlich vor Verhängung oder Verlängerung der Abschiebehaft angehört werden.

Ungeeignet im Sinne des Leitsatzes sind insbesondere derzeit noch gültige Passagen im Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 10.03.1994, die auf eine Empfehlung von Beugehaft zur Klärung von Identitäten missbraucht werden können.

Bei der Beantragung der ausnahmsweisen Verlängerung der Abschiebehaft hat die Ausländerbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung darzulegen, aus welchen nicht vorhersehbaren Gründen die Vollziehung der Abschiebung unmöglich war. Hierbei hat die Ausländerbehörde über ihre bisherigen Aktivitäten zu berichten und anhand eines detaillierten Zeitplanes nachzuweisen, dass eine Abschiebung in dem beantragten Zeitraum möglich sein wird. Die nochmalige Angabe der Haftgründe ist erforderlich.

Keines falls darf die Verlängerung der Abschiebehaft routinemäßig erfolgen.

2. Grundsätzliche Gestaltung der Abschiebehaft

Leitsätze

- Angst vor Abschiebung ist konsequent ernst zu nehmen. Zugang zu unabhängiger Rechts-Beratung und ärztlicher Begutachtung ist sicherzustellen. Im Zweifelsfall ist die Einlegung von Rechtsmitteln nicht nur zu dulden, sondern zu fördern.
- Nachdem Freiheitsentzug als verhältnismäßig für die Sicherung der Abschiebung eines Menschen beurteilt wurde, sind alle darüber hinausgehenden Verletzungen seiner Menschenwürde im Alltag der Abschiebehaft sorgsam zu vermeiden.
- Es ist eine Anstaltsordnung zu erlassen, die dem Charakter der Abschiebehaft ausreichend Rechnung trägt. Die Anstaltsordnung ist (im Amtsblatt) zu veröffentlichen.

Aktueller Stand

Zur Formulierung der Anstaltsordnung lud das Justizministerium zur Bildung einer Arbeitsgruppe ein. Ihr gehört die vorgesehene Anstaltsleitung (das Abschiebegefängnis ist offiziell Außenstelle der JVA Kiel), Innenministerium, Flüchtlingsrat, amnesty international, Flüchtlingsbeauftragter und Kirche (z.B. Gefängnispastor) an. Hier wurde die Haftordnung über mehrere Monate diskutiert. Auch wenn der endgültige Text noch nicht vorliegt, zeichnet sich ab, dass sie hinsichtlich Besuchsrecht, Postempfang, Umschluss liberaler als die meisten anderen Haftordnungen in Deutschland formuliert ist. Hinsichtlich freier Ärzewahl oder Geld war das Ministerium kaum kompromissbereit.

Folgt, sobald sie vorliegt: Anstaltsordnung

Ohnehin werden sich viele Dinge erst in der alltäglichen Handhabung entscheiden. Das betrifft z.B. die Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern, die Intensität der Überwachung von Gesprächen, die Möglichkeiten der Beratung / Rechtsberatung und die Informationen darüber, wer einsitzt. Viele Punkte sind auch bisher unklar formuliert, so geht es um „ausreichende“ Räume zur Religionsausübung oder „Rücksicht“ auf kulturell / religiös bedingte Essgewohnheiten.

Für das Abschiebegefängnis soll ein Beirat aus 5 bis 7 Personen gebildet werden, die aus gesellschaftlichen Gruppen stammen und den Betrieb, die Einhaltung der Vorschriften etc. überwachen sowie Beschwerden nachgehen. Dieser Beirat soll jährlich einen Bericht vorlegen. Auch hier steht die Zusammensetzung noch nicht fest, die konkreten Funktionen werden sich erst in der Praxis zeigen. Hier ist z.B. wichtig, ob sich der Beirat bei Feststellung von Missständen auch eigenständig an die Öffentlichkeit wendet / wenden darf.

Ähnliches gilt für die Behandlung von Frauen und Jugendlichen: Frauen werden wie bisher im „normalen“ Frauengefängnis Lübeck untergebracht. Hier wird eine Abteilung entsprechend umgebaut, danach sollen die Richtlinien für die Abschiebehäft entsprechend gelten.

Ob darüber hinaus weiterhin Abschiebegefangenen in andere Bundesländer (Eisenhüttenstadt/ Brandenburg) gebracht werden, ist bisher unklar, da das Innenministerium entsprechende Anfragen noch nicht eindeutig beantwortet hat. Z.B. werden bundesweit bei Rotlicht-Razzien festgenommene „illegale“ Prostituierte aus Osteuropa gerne nach Eisenhüttenstadt gebracht, weil von dort aus Abschiebungen per Bus direkt in die Herkunftsländer als „Gruppenfahrten“ organisiert werden und dadurch den einzelnen Ausländerbehörde weniger Arbeit entsteht. Allerdings haben die dortigen Abschiebegefangenen kaum Möglichkeiten, mit AnwältInnen oder Angehörigen in Kontakt zu treten / in Kontakt zu bleiben.

Betreuung / Öffentlichkeitsarbeit

Für das Abschiebegefängnis selbst ist eine Sozialberatung vorgesehen, die ein freier Träger (Kirche/Wohlfahrtsverband) übernehmen soll, dafür sollen auf Antrag Mittel bereitgestellt werden. Inwieweit in der Alltagsarbeit tatsächlich vom Geldgeber aus auf die strikte Trennung zwischen Sozial- und Verfahrensberatung geachtet wird bzw. inwieweit auf Anfrage durch die Sozialberatung entsprechend gewünschte Kontakte mit Beratung durch z.B. amnesty international oder RechtsanwältInnen vermittelt werden darf / soll, wird sich ebenfalls erst in der Praxis zeigen.

In Rendsburg hat sich, angebunden an die Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Gefängnis liegt, eine „Besuchsgruppe“ gebildet. Sie plant, Abschiebegefangene regelmäßig zu besuchen und zu betreuen bzw. Kontakte zur Betreuung zu vermitteln. Vom Justizministerium ist geplant, solche Betreuung auf der Grundlage der normalen Regelungen für „freiwillige Helfer“ zu organisieren: Der Anstaltsleiter stellt fest, dass die Person zuverlässig ist, und gibt einen Ausweis aus, der zum Betreten des Gefängnisses berechtigt. Umgekehrt plant die Gruppe entsprechende Schulungen / Vorbereitungsabende für die einzelnen Mitglieder.

In Rendsburg arbeitet seit langem das „Netzwerk Asyl“. Dieses bietet einerseits Beratung für Flüchtlinge und MigrantInnen an, organisiert andererseits Öffentlichkeitsarbeit. Hinsichtlich der Planungen des Abschiebegefängnisses fordert das Netzwerk Asyl, Menschen grundsätzlich nicht abzuschicken und insofern auch kein Abschiebegefängnis zu betreiben. Geplant ist für den Herbst ein „Aktionstag“ (netzwerk.asyl.rd@01019freenet.de).